



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/0843-11

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende	Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber der NetzeBW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 04.12.2015 beschlossen.

- 1 Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gemäß **Anlage 8** dieses Beschlusses festgelegt.
- 2 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 14, S. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
- 3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
- 4 Der Antrag gem. § 15 Abs. 1 ARegV wird abgelehnt.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben. Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV waren weitere Informationen notwendig. Der Netzbetreiber hatte die Möglichkeit, Kostenanteile in der Überleitungsrechnung umzubuchen.

Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.03.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 19.04.2013 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.09.2013 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlage Zwischendokumentation** und den dazu gehörigen **Anlagen 1 bis 3**).

2. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um die Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur erhoben. Die Bundesnetzagentur hat die vom

Netzbetreiber übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut unter Verwendung des Web-Formulars im Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

3. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Beraterkonsortium SwissEconomics / SUMICSID hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Am 12.07.2013 fand in den Räumlichkeiten des Bundesumweltministeriums eine Anhörung mit den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertermittlung statt. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt vier Stellungnahmen eingegangen. Die Verbände VKU, GEODE und BDEW haben am 05.08.2013 eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Darüber hinaus sind Stellungnahmen der ENSO NETZ GmbH (ENSO NETZ), der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) sowie der SWM Infrastruktur GmbH (SWM) eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass noch kein konkretes Modell für die Berechnung der Effizienzwerte vorgestellt worden ist. Die Informationen seien nicht ausreichend, um der obligatorischen Anhörung der Verbände zu genügen (§§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 13 Abs. 3, Satz 10 ARegV). Ziel dieser Regelung sei es, Transparenz zu schaffen und die inhaltliche Richtigkeit sicherzustellen. Die Verbände schildern daher, dass aus ihrer Sicht in der ARegV vorgesehene Verfahrensrechte verletzt würden, sollte die Bundesnetzagentur nicht weitere Informationen (insb. konkrete Gütemaße und Verteilungsgrößen zu den einzelnen Modellen) übermitteln.

Des Weiteren kritisieren die Verbände, dass fehlende Kostendaten von 32 Unternehmen durch die Bundesnetzagentur geschätzt wurden. Dies sei unabhängig

von der Approximationsmethode u.a. deswegen kritisch zu sehen, weil unterstellt würde, dass Unternehmen mit fehlenden Daten die gleiche Struktur aufweisen wie diejenigen mit vollständigen Daten. Dies sei jedoch angesichts der Tatsache, dass vor allem kleinere Netzbetreiber keine vollständigen Daten aufweisen nicht der Fall.

Das mehrstufige Verfahren zur Datenvalidierung wird von den Verbänden ausdrücklich gelobt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Validierung angesichts der noch nicht endgültigen Datenbasis in jedem Fall zu wiederholen sei.

Außerdem weisen die Verbände darauf hin, dass für die Auswahl möglicher Vergleichsparameter sicherzustellen sei, dass die Kostenseite der Daten mit der Strukturparameterseite inhaltlich konsistent ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der unterschiedliche Umgang mit Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV) den Effizienzvergleich verzerren könnte.

Weiterhin weisen die Verbände darauf hin, dass die Verteilernetzbetreiber Strom in Deutschland besonders heterogen seien. Die Bundesnetzagentur sei in ihrer Konsultation in der Parametrierung nicht auf diese vorliegenden Heterogenitäten eingegangen.

Insbesondere in Bezug auf die Beachtung von Erneuerbaren Energien sehen die Verbände Probleme. Kosten, die auf gesetzliche Vorgaben zurückgehen, dürften daher nicht als ineffiziente Kosten gewertet werden. Die vom Gesetzgeber geforderte und geförderte Heterogenität sollte in der Parametrierung berücksichtigt werden (z.B. durch Beachtung der Einspeisepunkte).

Zudem fordern die Verbände, dass ein Parameter berücksichtigt werde, der die Netzlänge Hochspannung disaggregiert abbildet. Diesen Punkt hebt die ENSO NETZ GmbH ausdrücklich hervor.

Als weiterer kritischer Punkt wird die höhere Versorgungsdichte städtischer NB angesehen. Um diesbezüglich Nachteile auszuschließen, müsse eine Second-Stage Analyse durchgeführt werden. Außerdem sei die Integration von Parametern, die eine höhere Versorgungsdichte anzeigen (z.B. Zählpunkte), eine Möglichkeit den City-Effekt zu verhindern.

Der Netzbetreiber DB Energie GmbH solle nicht in den Effizienzvergleich einbezogen werden, weil dieser sich in der technisch-wirtschaftlichen Bewertung zu stark von den anderen Netzbetreibern unterscheide.

Im Zuge der Modellfindung sei darüber hinaus sicherzustellen, dass nicht gewisse Gruppen von Netzbetreibern systematisch benachteiligt wurden. Dabei sei vor allem das „Vorsichtsprinzip“ (§ 23 EnWG) bei der Definition des Modells anzuwenden.

Zum Vorgehen bei der Analyse kritisieren die Verbände, dass es nicht klar ersichtlich sei, ob alle Modelle im Rahmen der Kostentreiberanalyse um Ausreißer bereinigt wurden. Außerdem sei es kritisch, dass die Auswahl einzelner Parameter aufgrund statistischer Kriterien erfolgte. Es sei wichtig, in der SFA und der Kostentreiberanalyse die gleiche funktionelle Form zu verwenden.

Bei der Parameterauswahl wird vor allem die Darstellung der Ergebnisse kritisiert. Es sei nicht ersichtlich warum einige Parameter signifikant seien, andere wiederum nicht.

Außerdem wird explizit die Aufnahme der Zählpunkte als Parameter in das Modell gefordert. Der Grund hierfür liege darin, dass nur so die anfallenden Mess- und Abrechnungskosten hinreichend im Modell berücksichtigt werden könnten.

Kritisiert wird weiterhin, dass die Effizienzwerte im Rahmen der Konsultation nicht detailliert genug dargestellt wurden, so dass eine fundierte Beurteilung nicht möglich sei.

Zuletzt kritisieren die Verbände die Verwendung der gestutzten Normalverteilung. Die Verwendung einer Exponentialverteilung sei die bessere Alternative.

Am 23.09.2013 wurde den Verbänden ein Foliensatz mit dem aktuellen Stand der Kostentreiberanalyse übersandt, mit der Bitte hierzu Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme führen die Verbände zunächst aus, dass die Bundesnetzagentur noch immer kein endgültiges Modell vorgelegt habe, so dass die Verbände weiterhin nicht endgültig Stellung nehmen könnten. Die Verbände erneuern daher ihre Forderung nach einem physischen Anhörungstermin, nachdem ein endgültiges Modell bestimmt wurde.

Die Verbände nennen in Bezug auf die konkrete Bildung des Effizienzvergleichsmodells nachfolgende Punkte:

- Dezentrale Erzeugungsarten (alle Spannungsebenen) sollen vollständig bei der Parametrierung berücksichtigt werden

- Neben den Anschlusspunkten sollen auch die Einspeisepunkte in das Modell integriert werden.
- Um den sog. City-Effekt zu vermeiden sei es wichtig Zählpunkte in das Modell zu integrieren.
- Insbesondere die Leitungslängen von HS und MS sollen disaggregiert in das Modell eingehen.
- Um ein vollständiges Bild zu haben sollten verschiedene Parameter der Umspannebenen im Modell geprüft werden.
- Die Annahme der Exponentialverteilung solle verwendet werden.

4. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.11.2013 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 13.12.2013 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 20.12.2013 hat der Netzbetreiber ebenfalls einen Antrag nach [REDACTED] beantragt. Zu diesem Verfahren wurde der Netzbetreiber mit Schreiben vom [REDACTED] separat angehört. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom [REDACTED] Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) ergeben sich aus **Anlage 8**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

$$EO_t = KA_{dne,t} + (KA_{vte,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{e,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösbergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,i}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,o}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_i) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_i) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_i / VPI_o) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_i) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_i) nach §§ 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_i) nach § 5 Abs. 4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 8**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösbergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2011 ergibt sich aus der **Anlage Zwischendokumentation** und den dazugehörigen **Anlagen 1 bis 3**.

2.2. **Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV**

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der so ermittelte Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der **Anlage Zwischendokumentation** und der dazugehörigen **Anlage 5** zu entnehmen.

2.3. **Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) \cdot EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhende Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

2.3.1. **Effizienzwernermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV**

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat vor Beginn der Regulierungsperiode einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der Anreizregulierungsverordnung ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

2.3.1.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten

(Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (Data Envelopment Analysis - DEA und Stochastic Frontier Analysis - SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den –

nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen, so dass insoweit im Effizienzvergleich insgesamt bereits faktisch keine Orientierung am sog. Frontierunternehmen mehr erfolgt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu

unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind nicht-fallende Skalenerträge (non decreasing returns to scale - ndrs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 zu § 12 ARegV).

Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet. Bei Durchführung der SFA wurden konstante Skalenerträge (constant returns to scale - crs) unterstellt.

2.3.1.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 182 Stromverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

2.3.1.2.1. Aufwandsparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparameter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandsparameter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 3 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandsparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Die nicht standardisierten Kosten werden in der **Anlage Zwischendokumentation** und der dazugehörigen **Anlage 5** ausgewiesen.

2.3.1.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage Zwischendokumentation** und der dazugehörigen **Anlage 5** ist die Ermittlung der Aufwandsparameter inklusive

der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt

2.3.1.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Zwischendokumentation** und der dazugehörigen **Anlage 6** dargestellt.

2.3.1.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung

haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können in Stromversorgungsnetzen gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Anschlusspunkte,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast oder
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie.

In der ersten und zweiten Regulierungsperiode hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 ARegV in Stromversorgungsnetzen die Vergleichsparameter

1. Anzahl der Anschlusspunkte,
2. Fläche des versorgten Gebietes,
3. Leitungslänge (Systemlänge) und
4. zeitgleiche Jahreshöchstlast

zu berücksichtigen. Darüber hinaus können gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 ARegV weitere Parameter nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV verwendet werden.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein

Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen, Druckstufen und Materialien kaskadiert. Dies dient dazu, aus der Fülle von disaggregierten Variablen eine aussagefähige Größe zu generieren. Eine Beschreibung der durchgeführten Aggregationen und der Strukturparameter wurde den Netzbetreibern im Rahmen der Übersendung der Datenquittung für den Effizienzvergleich mit übersandt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.3. beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. Alsdann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netzbetreibern, wie unter I.3. beschrieben, zeitlich gestaffelt zwei Datenquittungen übersandt, die von den Netzbetreibern zu bestätigen waren.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der beschriebenen Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge HS - Kabel
- Stromkreislänge MS - Kabel
- Stromkreislänge HS - Freileitungen
- Stromkreislänge MS - Freileitungen
- Anschlusspunkte
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Zählpunkte
- Installierte dezentrale Erzeugerleistung
- Versorgte Fläche NS
- Stromkreislänge NS

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Stromkreislänge in der Netzebene HS – Kabel:

Der verwendete Parameter „Stromkreislänge in der Netzebene HS – Kabel“ ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel in der Netzebene HS. Bei unterschiedlichen Phasenlängen wurde die durchschnittliche Länge in km ermittelt.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete, singular genutzte sowie stillgelegte Kabel sind nicht zu berücksichtigen.

Alle Leitungslängen wurden in km abgefragt und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Stromkreislänge in der Netzebene MS – Kabel:

Der verwendete Parameter „Stromkreislänge in der Netzebene MS – Kabel“ ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel in der Netzebene

MS. Bei unterschiedlichen Phasenlängen wurde die durchschnittliche Länge in km ermittelt.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete, singular genutzte sowie stillgelegte Kabel sind nicht zu berücksichtigen.

Alle Leitungslängen wurden in km abgefragt und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Stromkreislänge in der Netzebene HS – Freileitung:

Der verwendete Parameter „Stromkreislänge in der Netzebene HS – Freileitung“ ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Freileitungen in der Netzebene HS. Bei unterschiedlichen Phasenlängen war die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete, singular genutzte sowie stillgelegte Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen.

Alle Leitungslängen wurden in km abgefragt und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Stromkreislänge in der Netzebene MS – Freileitungen:

Der verwendete Parameter „Stromkreislänge in der Netzebene MS – Freileitungen“ ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Freileitungen in der Netzebene MS. Bei unterschiedlichen Phasenlängen wurde die durchschnittliche Länge in km ermittelt.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber

betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete, singular genutzte sowie stillgelegte Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen.

Alle Leitungslängen wurden in km abgefragt und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Anschlusspunkte:

Die „Anschlusspunkte“ umfassen folgende Netzanschlusspunkte:

- (1) Netzanschlusspunkte, an denen eine Übergabe an Letztverbraucher, Objekt- und Arealnetze stattfindet. Dies umfasst auch kundeneigene Stationen und Umspannstationen. Anschlusspunkte in der Niederspannung sind die Hausanschlüsse;
- (2) Netzanschlusspunkte, an denen eine Übergabe an fremde nachgelagerte Netzebenen stattfindet. Dies umfasst auch Stationen und Umspannstationen der Weiterverteiler;
- (3) Netzanschlusspunkte, an denen eine Übergabe an eigene nachgelagerte Netzebenen stattfindet;
- (4) Netzanschlusspunkte, an denen eine Übergabe an benachbarte Netz- oder Umspannebenen stattfindet;
- (5) Netzanschlusspunkte der Straßenbeleuchtung;
- (6) Einspeisepunkte, in denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen;
- (7) Einspeisepunkte der Netzebene NS, in denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen und die darüber hinaus auch Netzanschlusspunkte sind, an denen eine Übergabe an Letztverbraucher, Objekt- und Arealnetze stattfindet.

Zur Berechnung wurden zunächst alle Netzanschluss- und Einspeisepunkte der Nummer (1) bis (6) der Netzebenen HbS, HS, MS und NS addiert. Danach wird die

Position (7) subtrahiert. Dabei handelt es sich um diejenigen Einspeisepunkte in die Netzebene NS, die darüber hinaus auch Netzanschlusspunkte in der Netzebene NS sind. Da diese als Anschlusspunkte von Letztverbrauchern sowohl in Position (1) als auch in Position (6) enthalten sind, muss – um eine Doppelzählung zu vermeiden – diese Größe einmal subtrahiert werden.

Alle verwendeten Angaben wurden in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS:

Die „korrigierte zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene HS/MS“ beinhaltet die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Umspannebene HS/MS gemessen in kW. Dabei handelt es sich um die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannebene HS/MS.

Zur Ermittlung der Größe wurde weiterhin der Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene MS berücksichtigt.

Der Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene MS umfasst den prozentualen Anteil der Zählpunkte in einer Wohn- und Gewerbeeinheit, die seit mind. 12 Monaten (bezogen auf den 31.12. des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres) leer steht und die ggfs. durch Einbau eines Zählers und Einsetzen der Sicherung wieder in Betrieb genommen werden kann.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene HS/MS wird um den vom Netzbetreiber gemeldeten Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene MS korrigiert. Es wird somit errechnet, welche zeitgleiche Jahreshöchstlast sich ergäbe, wenn alle Zählpunkte ausgelastet wären.

Alle verwendeten Angaben wurden in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS:

Die „korrigierte zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene MS/NS“ beinhaltet die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Umspannebene MS/NS

gemessen in kW. Dabei handelt es sich um die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannebene MS/NS.

Zur Ermittlung der Größe wurde weiterhin der Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene NS berücksichtigt.

Der Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene NS umfasst den prozentualen Anteil der Zählpunkte in einer Wohn- und Gewerbeeinheit, die seit mind. 12 Monaten (bezogen auf den 31.12. des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres) leer steht und die ggfs. durch Einbau eines Zählers und Einsetzen der Sicherung wieder in Betrieb genommen werden kann.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene MS/NS wird um den vom Netzbetreiber gemeldeten Anteil der Zählpunkte mit Leerstand in der Netzebene NS korrigiert. Es wird somit errechnet, welche zeitgleiche Jahreshöchstlast sich ergäbe, wenn alle Zählpunkte ausgelastet wären.

Alle verwendeten Angaben wurden in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Zählpunkte:

„Zählpunkte“ sind Netzpunkte, an denen der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Zur Berechnung werden alle vom Netzbetreiber gemeldeten Zählpunkte der Netz- und Umspannebenen Höchst- bis Niederspannung addiert.

Alle verwendeten Größen beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Installierte dezentrale Erzeugerleistung:

Die „Installierte dezentrale Erzeugerleistung“ ist die Summe der installierten Erzeugungsleistungen aller dezentralen Erzeugungsanlagen nach EEG (§ 3 Zif.1 EEG), die an die jeweilige Netz- oder Umspannebene (Höchst- bis Niederspannung) angeschlossen sind, einschließlich Solarenergie und Windenergie.

Zusätzlich wurde noch die Summe der installierten Erzeugungsleistungen aller dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach KWKG, die an die jeweilige Netz-

oder Umspannebene (Höchst- bis Niederspannung) angeschlossen sind sowie die Summe der installierten Erzeugungsleistungen aller sonstigen Kraftwerke und Erzeugungsanlagen, die an die jeweilige Netz- oder Umspannebene (Höchst- bis Niederspannung) angeschlossen sind berücksichtigt

Alle verwendeten Angaben wurden in kW abgefragt, in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres

Versorgte Fläche NS:

Der Parameter „Versorgte Fläche NS“ bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz des Netzbetreibers versorgt wird. Diese Angabe des Netzbetreibers beruht auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter.

Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, werden lediglich die entsprechenden Flächenanteile berücksichtigt. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich der nicht versorgten Flächen wie beispielsweise Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete.

Die versorgte Fläche bezieht sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Stromkreislänge NS:

Der verwendete Parameter „Stromkreislänge in der Netzebene NS“ ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Leitungen (Freileitungen und Kabel) in der Netzebene NS. Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Leitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete, singular genutzte sowie stillgelegte Leitungen sind nicht zu berücksichtigen.

In der Netzebene NS beinhaltet die Stromkreislänge auch die Hausanschlussleitungen.

Zur Berechnung wurden die Stromkreislänge der Kabel in der Netzebene NS und die Stromkreislänge der Freileitungen in der Netzebene NS addiert.

Alle Leitungslängen wurden in km abgefragt und beziehen sich auf den letzten Tag des in 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der zugrunde gelegte Wert wurde in der von dem Netzbetreiber im Rahmen der Strukturdatenabfrage gemeldeten Höhe verwendet.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 7**. Die daraus berechneten und dem bundesweiten Effizienzvergleich zu Grunde gelegten Werte finden sich in **Anlage 9**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in dem in **Anlage A.BM** beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums SwissEconomics / SUMICSID.

2.3.1.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 10 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden ebenfalls 10 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet.

SFA

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBETAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 6 Unternehmen

unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparameter und 12 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter als Ausreißer identifiziert

2.3.1.2.4. Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als **Anlage A.BM** veröffentlichte Gutachten des Beraterkonsortiums SwissEconomics / SUMICSID verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: Beschlusskammern ► Beschlusskammer 8 ► Aktuelles).

2.3.2. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 9**.

2.3.3. Bereinigter Effizienzwert nach § 15 Abs. 1 ARegV

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV in der Fassung vom 14.08.2013 (Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 50 vom 21.08.2013) ist eine Bereinigung des Effizienzwertes durch einen Aufschlag auf den nach §§ 12 bis 14 ARegV ermittelten Effizienzwert vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe im Sinne des Vorliegens außergewöhnlicher struktureller Umstände bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV nicht hinreichend berücksichtigt wurden und durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, und dies die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2

ARegV ermittelten Kosten um mindestens 5 Prozent erhöht. Durch die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV soll die von § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG geforderte Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der auf Grundlage des Effizienzwertes bestimmten Effizienzvorgabe gewährleistet werden.

Die Gewährung eines bereinigten Effizienzwertes soll – wie aus der hohen Aufgreifschwelle von 5 Prozent ersichtlich – nur in wirtschaftlich bedeutenden Ausnahmefällen möglich sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Netzbetreiber bei seiner Versorgungsaufgabe Besonderheiten aufweist, die in den Effizienzvergleich nicht einfließen, weil nicht jedes Detail berücksichtigt werden kann. Diese Besonderheiten können sich sowohl Kosten erhöhend als auch Kosten reduzierend auswirken. Im Ergebnis wird sich dies daher weitestgehend neutral darstellen (BR-Drs. 417/07 (B), S.12). Bei § 15 handelt es sich insofern um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift, die nur auf strukturelle Besonderheiten außergewöhnlicher Art Anwendung finden darf (BR-Drucks. 447/13 (B), S. 29). Eine Bereinigung des Effizienzwertes kommt dabei nur dann in Betracht, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass die speziellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ARegV vorliegen.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom [REDACTED] vorgetragen, dass aufgrund von Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe [REDACTED] sei.

2.3.3.1. Nichtberücksichtigung im Effizienzvergleich

Eine Bereinigung des Effizienzwertes kommt gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV nur dann in Betracht, wenn die geltend gemachte Besonderheit der Versorgungsaufgabe im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 2 ARegV wird die Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers nach der Fläche des versorgten Gebietes und den von den Netzkunden bestimmten Anforderungen an die Versorgung mit Strom und Gas bestimmt, die sich auf die Netzgestaltung unmittelbar auswirken. Als weitere Bestimmungsparameter gelten die Anzahl der Anschlusspunkte, die Jahreshöchstlast und weitere Parameter.

2.3.3.2. Besonderheit der Versorgungsaufgabe

Voraussetzung für eine Bereinigung des Effizienzwertes nach § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV ist eine Besonderheit der Versorgungsaufgabe.

Zur Versorgungsaufgabe im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV gehören alle Anforderungen, die an den Netzbetreiber von außen herangetragen werden und denen er sich nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand entziehen kann (BGH, Beschl. v. 09.10.2012 – EnVR 88/10, Rn. 60). Es muss sich somit um exogene Faktoren handeln. Endogene Kostentreiber, also solche, die auf eine Entscheidung des Netzbetreibers zurückzuführen sind, scheiden hingegen aus; dadurch soll vermieden werden, dass der Effizienzvergleich beliebig durch Entscheidungen einzelner Netzbetreiber beeinflusst und damit verzerrt wird. § 15 Abs. 1 Satz 1 ARegV greift dies auf, wenn es dort heißt, dass die Besonderheiten der Versorgungsaufgabe „durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbar“ sein dürfen.

Voraussetzung ist zudem, dass der geltend gemachte Aspekt der Versorgungsaufgabe messbar oder mengenmäßig erfassbar ist. Die Anforderungen, die an die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV gestellt werden, müssen insoweit auch an die Besonderheit der Versorgungsaufgabe angelegt werden, da denknotwendig nur Umstände, die jedenfalls potentiell Gegenstand des Effizienzvergleichs sein können, einen Aufschlag auf den Effizienzwert rechtfertigen können.

Eine Besonderheit der Versorgungsaufgabe kann nach § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV nur bei außergewöhnlichen strukturellen Umständen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Versorgungsaufgabe ihrer Art nach nur bei einem einzelnen Netzbetreiber oder einer äußerst geringen Anzahl von Netzbetreibern, die im Rahmen des bundesweiten Effizienzvergleichs betrachtet wurden, in vergleichbarer Form besteht. Voraussetzung sind damit Umstände, die entweder ein Alleinstellungsmerkmal oder jedenfalls nahezu ein Alleinstellungsmerkmal darstellen. Diese Auslegung entspricht dem in dem Verordnungsentwurf ausdrücklich zum Ausdruck gebrachten Willen des Verordnungsgebers (siehe BR-Drucks. 447/13 (B), S. 30).

[REDACTED]

Im Rahmen der Effizienzvergleichsanalysen wurde der Einfluss des

[REDACTED]

Somit sind Netzbetreiber, [REDACTED] nicht schlechter gestellt als Netzbetreiber mit [REDACTED]

[REDACTED]

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Statistiken [REDACTED] darstellen. Über die tatsächlichen Verhältnisse bei den relevanten Elektrizitätsverteilernetzbetreibern sagt diese Statistik jedoch nur wenig aus. Um einen Eindruck der Situation bei den am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu gewinnen, kann die Kennzahl [REDACTED]

[REDACTED]

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass ein [REDACTED] gemäß

[REDACTED] und somit keinen Einfluss auf den Effizienzvergleich hat. Gleichwohl gehen diese [REDACTED]

[REDACTED] ein. Sofern also [REDACTED]

zurückgehen, müsste dies in der Betrachtung des Netzbetreibers bereinigt werden.

Dies dürfte ein nicht unerheblicher Anteil sein. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die vom Netzbetreiber beschriebene Problematik ist durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Das Gutachten der [REDACTED] geht des Weiteren darauf ein, dass
[REDACTED]
[REDACTED] kann. Wie bereits beschrieben, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Unabhängig davon, dass die im Gutachten der [REDACTED]
ermittelten [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[illegible]

Seite 34 von 49

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

einer unterhalb des Schwellenwerts liegenden Kostenerhöhung führen, aufzusummieren und eine Bereinigung dann vorzunehmen, wenn die Summe dieser Erhöhungsbeiträge oberhalb des Schwellenwertes liegt.“

[REDACTED]	
[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

c.1 [REDACTED]

Der Netzbetreiber bemängelt, dass [REDACTED] behandelt werden, obwohl die Kosten [REDACTED] viel höher sind. Dies führt laut Netzbetreiber zu einer Fehlbewertung aufgrund [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Das Argument der nicht hinreichenden Berücksichtigung [REDACTED] wird von der Bundesnetzagentur nicht geteilt. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Im Gutachten
zum Effizienzvergleich Strom der zweiten Regulierungsperiode gibt die
Untersuchung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Da große Unternehmen in der Regel auch [REDACTED]
[REDACTED] kann das Ergebnis des Tests als Indikator dienen.
Ergebnis des Tests ist, dass [REDACTED] keinen Einfluss auf die
Effizienzwerte hat. Von einer Schlechterstellung von Netzbetreibern, d [REDACTED]
[REDACTED] kann somit nicht ausgegangen werden.

[REDACTED]
[REDACTED] stellt der vom Netzbetreiber beschriebene Sachverhalt der Mehrkosten
aufgrund [REDACTED] daher keine zu
berücksichtigende Besonderheit der Versorgungsaufgabe dar.

c.2 [REDACTED]

Der Netzbetreiber gibt an, dass nach den Ergebnissen [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in
Baden Württemberg jedoch [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Nach Aussage
des Netzbetreibers würde demnach ein durchschnittlicher Netzbetreiber [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Des Weiteren wurden die entstandenen zusätzlichen Mehraufwendungen für [REDACTED]
[REDACTED] Auch hier müsste, wie [REDACTED] auf die tatsächlichen Gegebenheiten der Netzbetreiber die am Effizienzvergleich teilgenommen haben eingegangen werden. Der Netzbetreiber müsste also darlegen, inwiefern d [REDACTED] und ob er im Vergleich zu den anderen Netzbetreibern überdurchschnittlich betroffen ist. Eine erste Analyse d [REDACTED] zeigt, dass der Netzbetreiber hier bei weitem kein Alleinstellungsmerkmal vorliegen hat.

c.3 [REDACTED]

Der Netzbetreiber führt erhöhte Kosten durch [REDACTED]
[REDACTED] auf. Zudem wären an vielen Stellen [REDACTED] erforderlich. Im Schreiben vom [REDACTED] wurden die folgenden Mehraufwendungen benannt:

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Schreibens von [REDACTED] [REDACTED] betragen die Mehrkosten [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Der Netzbetreiber gibt an, [REDACTED]
[REDACTED] sind. Zwar gibt der Netzbetreiber an, dass
[REDACTED] höher liegt als im Bundesdurchschnitt, jedoch ist dies
kein Alleinstellungsmerkmal, da auch [REDACTED]
[REDACTED] liegen. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Der Netzbetreiber gibt an, dass durch [REDACTED]
[REDACTED] Aus Sicht der Beschlusskammer wird diese Besonderheit
allerdings bereits ausreichend durch den [REDACTED]
abgebildet.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Ob es sich in Bezug auf den
Netzbetreiber um ein Alleinstellungsmerkmal handelt, welches eine Besonderheit der
Versorgungsaufgabe begründet, wurde von Netzbetreiber bislang nicht
nachgewiesen.

Als weitere Besonderheit der Versorgungsaufgabe benennt der Netzbetreiber
[REDACTED] an. Der Netzbetreiber gibt an, dass
[REDACTED]
[REDACTED] Laut Netzbetreiber befinden [REDACTED] der
[REDACTED] Bei

_____ Diesbezüglich müsste der
Netzbetreiber jedoch darlegen, _____

Darüber hinaus ist die Berechnung der Mehrkosten _____
_____. Die tatsächlichen Mehraufwendungen müssten im
Einzelnen anhand der Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Nachgewiesen
werden.

Der vom Netzbetreiber beschriebene Sachverhalt der Mehrkosten _____
_____ stellt damit keine zu
berücksichtigende Besonderheit der Versorgungsaufgabe dar

2.3.3.3. Ergebnis

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist die vom Netzbetreiber beschriebene
Besonderheit der Versorgungsaufgabe durch die bestehende Auswahl der
Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV sowie durch die Kostentreiberanalyse
im Rahmen des Effizienzvergleichs hinreichend berücksichtigt worden. Eine
Bereinigung des Effizienzwertes gemäß § 15 Abs. 1 ARegV ist abzulehnen

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_i)
gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des
Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen

sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2014	1	0,2
2015	2	0,4
2016	3	0,6
2017	4	0,8
2018	5	1,0

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_1). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2011. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_1 / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2012 zum VPI für das Jahr 2011 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0196.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2018) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2016 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werde diese nachfolgend, mit Ausnahme für die Jahre 2011 und 2012, auf eine Nachkommastelle gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2011	102,1
2012	104,1
2013	106,1
2014	108,2
2015	110,3
2016	112,5

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0396, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0599, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0807 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2018) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1019 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zu Grunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2011 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2014	1,96%
2015	3,96%
2016	5,99%
2017	8,07%
2018	10,19%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt.

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_i).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Netzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen

sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn 16ff).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^{t-1}$.

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q₁). Hinsichtlich des Qualitätselementes ergeht ein gesonderter Beschluss.

2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

im jeweiligen

ässigen Erlöse

Kalenderjahre

ffentlich-

2012 sind die

2.11. FSV Verlustenergie

Der Netzbetreiber hat bezüglich der Beschaffungskosten für Verlustenergie eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben. Dementsprechend sind die in der Ausgangsbasis enthaltenen Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie (Position 1.1.1.1.) anzupassen. Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie werden daher als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile entsprechend den Regelung der freiwilligen Selbstverpflichtung für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode (2014 - 2018) in folgender Höhe berücksichtigt:

Menge 2006 [kWh]	x	Referenzpreis [€/kWh]	=	Verlustenergiekosten [€]

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 14, S. 4 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-DrS 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG

VI. Anlagenverweis

Die **Anlage Zwischendokumentation** und die dazu gehörigen **Anlagen 1** bis **7**, die **Anlagen 8** und **9** sowie die Anlage A.BM und die **Anlage SR** nebst den dazugehörigen **Anlagen A1** bis **A5** sind Bestandteil dieses Beschlusses

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

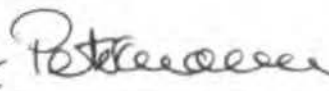
Bonn, den 04.12.2015

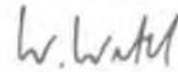
Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer


Gerlinde Schmitt-Kanthak


Bernd Petermann


Wolfgang Wetzel

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen	Ausgangsbasis	2014	2015
Satz 2 Nr. 1	Erlöse aus Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003			
Satz 2 Nr. 2	Kosten oder Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach § 15 StromNZV, soweit diese entgeltmindernd nach Artikel 6 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder § 15 Abs. 3 Nr. 1 StromNZV geltend gemacht werden			
Satz 2 Nr. 3	Kosten oder Erlöse für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich lastseitiger Beschaffung			
Satz 2 Sonderge	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer einheitlichen Verfahrensregulierung unterliegen			
Satz 3	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ABRegV			

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen	2016		2017		2018	
Tab. 2 Nr. 1	Erlöse aus Konsumationsleistungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003						
Tab. 2 Nr. 2	Kosten oder Erlöse aus dem Eingangsstrommarkt nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach § 15 StromStG, soweit diese eingetrennt nach Artikel 6 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder § 15 Abs. 3 S. 1 StromStG getrennt gemacht werden						
Tab. 2 Nr. 3	Kosten oder Erlöse für die Bereitstellung der Energie zur Erzeugung von Ausgleichsleistungen, einschließlich notwendiger Beschaffung						
Tab. 2 Buchstabe	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromerzeugungsanlagen, die einer zeitlichen Verfahrensgrenzung unterliegen						
Tab. 2	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Leistungserfüllung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ABGG						

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen
§ 11 Abs. 3 StRegV	$= (K_{\text{Netz}} \cdot 12)$
	$= (17,5\%)$
	$=$

7

Effizienzwerte	
DEA-Normal	
DEA-Standardwert	
SFA-Normal	
SFA-Standardwert	
eingewendeter Effizienzwert	

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	HS	HS	MS	NS
1 Anzahl Anschlusspunkte	Stück					
Anschlusspunkt an Lichtleitung						
Anschlusspunkt an nachgelagertes Fremd-Netz (ggü. Lichtleitung)						
Anschlusspunkt an nachgelagertes eigenes Netz (ggü. Lichtleitung)						
Anschlusspunkt an Fremd-Netz (ggü. Stromkabel) auf gleicher Höhe (ggü. Stromkabel)						
Anschlusspunkt an Stromkabel						
Erweiterungspunkt						
Erweiterungspunkt (ggü. Anschlusspunkt < 60 km)						

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
2 Stromkabelänge Kabel HS	km	
3 Stromkabelänge Kabel MS	km	
4 Stromkabelänge Freileitungen HS	km	
5 Stromkabelänge Freileitungen MS	km	

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
6 zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS	kW	0
zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/HS	kW	0
prozentuale Anteil der Zänpunkte mit Lastpunkt HS		

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
7 zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS	kW	
zeitgleiche Jahreshöchstlast NS/HS	kW	
prozentuale Anteil der Zänpunkte mit Lastpunkt NS		

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	HS	HS/MS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
8 Zänpunkte	Stück								

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	HS	HS/MS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
9 installierte dezentrale Erzeugerleistung	kW	1.499							
dezentrale Erzeugerleistung									
dezentrale Erzeugerleistung mit Förderung									
dezentrale Erzeugerleistung ohne Förderung									
dezentrale Erzeugerleistung mit Förderung									

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
10 Versorgte Fläche NS	km²	

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
11 Stromkabelänge NS	km	
Stromkabelänge		
Förderung		

Aufwandsparameter	Einheit	Wert
1		
2		
1, V m. Abk. 2, ARqV		

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber	EnBW (Reguliert AG)
Stichtag	31.12.2013
Umsatz	1.000.000.000
Ergebnis	1.000.000.000
Ergebnis	1.000.000.000
Ergebnis	1.000.000.000
Ergebnis	1.000.000.000

Regulierung	
Jahr	Vorbereitungsbeitrag
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen												
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARRegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARRegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARRegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamindex nach § 6 Abs. 1 ARRegV	Kostenanteile aus dem gesamten sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARRegV	Ermittlungsfaktor	Qualitätskriterium	Variable Kostenanteile	Saldo Regulierungsergebnis	Nicht zurechenbare Hilfs nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARRegV	Sonstiges
2014	EO_{2014}	$K_{A_{2014}}$	$+ (K_{A_{2014}} - K_{A_{2013}})$	$+ (1 - V) \cdot K_{A_{2014}}$	$\frac{V \cdot P_{VPL}}{VPL_{2014}}$	$\frac{P_{VPL}}{P_{VPL_{2014}}}$	$\cdot EF_1$	$\cdot Q_1$	$+ (VK - VK_{2014})$	$\cdot S_1$	$\cdot NZH_1$	$\cdot S_{01}$

2015



1000

1000000

--	--

--	--

[illegible]

--	--

114

1

100

--	--

1

100

--	--

1

1

--	--

1

114

[illegible]

1000

[illegible]

--	--

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen	Ausgangsbasis		2014		2015	
		Kosten oder Erlöse auf dem Engpassmanagement nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach § 15 StromStV, soweit diese ungeändert nach Artikel 8 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder § 15 Abs. 3 S. 1 StromStV geordnet genannt werden					
		Kosten oder Erlöse für die Beschaffung der Energie zur Erzeugung von Ausgleichsleistungen, einschließlich notwendiger Beschaffung					
		Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsanlagen, die einen weiteren Verfahrenszugang ermöglichen					
		Kosten oder Erlöse aufgrund einer vertraglichen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ABRegV					

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	Ausgangsbasis	2014	2015
§ 11 Abs. 1 ARregV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	$\times (K_{\text{Avnb},0}$		
§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1b ARregV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	$\times (1 - V0)$		
§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1b ARregV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V		
§ 11 Abs. 4 ARregV	Beeinflussbare Kostenanteile	$\times K_{\text{AB},0}$		
	Nicht abgeteilte beeinflussbare Kostenanteile	$(1 - V) \times K_{\text{AB},0}$		
§ 16 Abs. 2 ARregV	Abgeteilte beeinflussbare Kostenanteile	$V \times K_{\text{AB},0}$		
§ 4 ARregV	Verbraucherpreisgesamtwert des laufenden Jahres	$\times (VP0)$		
§ 5 Abs. 1 ARregV	Verbraucherpreisgesamtwert des Basisjahres	$(VP0)$		
§ 6 ARregV	Gemeiner sektoraler Produktivitätsfaktor	$\times PF$		
	Jährliche Kostenanteile "vmt" = "D" mit VPI und PF			
§ 4, § 10 ARregV	Erweiterungsfaktor	EF		
§ 16 Abs. 1 ARregV	Qualitätskoeffizient	$\times Q$		
	Variable Kostenanteile	$\times VK$		
	Variable Kostenanteile	$VK_{0,2}$		
§ 5 Abs. 4 ARregV	Saldo des Regulierungskontos	$\times S0$		
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARregV	Nicht zumutbare Härte	$\times NZH$		
	sonstiges	$\times S0$		
	§ 36 Abs. 2 ARregV			
	UEA-Antrag			
	Vergleich mit BNetzA wegen BNetzA-Rechtsprechung			

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der 2. Regulierungsperiode

[illegible]

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen	2016		2017		2018	
Satz 1, Nr. 1	Kosten oder Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder nach § 15 StromNZV, soweit diese entgeltfrei nach Artikel 6 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder § 15 Abs. 3 S. 1 StromNZV geltend gemacht werden.						
Satz 1, Nr. 2	Kosten oder Erlöse für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich leistungsfähiger Beschaffung						
Satz 3 sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer verkürzten Verfahrensregulierung unterliegen.						
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 APRegV						

Gesetzliche Grundlage		Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen		2016	2017	2018
§ 11 Abs. 2 ABRegV	Vordringlichkeit nicht bestimmbarer Kundenanteile		= $K_{ABR,0}$			
§ 18 Abs. 1, 2 m. § 24 Abs. 11 ABRegV	Verbreitungsfaktor für den Abbau der Erlösberggrenzen		= $(1 - V)$			
§ 18 Abs. 1, 2 m. § 24 Abs. 11 ABRegV	Verbreitungsfaktor für den Abbau der Erlösberggrenzen		V			
§ 11 Abs. 2 ABRegV	Bestimmbarer Kundenanteil		= $K_{AB,0}$			
	Nicht abgebildete bestimmbarer Kundenanteile		$(1 - V) \cdot K_{AB,0}$			
§ 18 Abs. 2 ABRegV	Abgebildete bestimmbarer Kundenanteile		$V \cdot K_{AB,0}$			
§ 8 ABRegV	Verbreitungsfaktorenänderung des laufenden Jahres		= QPR			
§ 8 Abs. 1 ABRegV	Verbreitungsfaktorenänderung des laufenden Jahres		= $VPR_{0,1}$			
§ 8 ABRegV	Gemeinderichtlinien Produktkategorien		PPR			
	Jahresliche Kundenanteile "Vor" = "N" mit VPR und PPR					
§ 4, § 10 ABRegV	Erweiterungsfaktor		EF			
§ 18 Abs. 1 ABRegV	Qualitätskoeffizient		= Q			
	Veränderte Erlösanteile		= 50%			
	Veränderte Kundenanteile		$WR_{0,1}$			
§ 3 Abs. 4 ABRegV	Ende des Regelungszeitraums		= BI			
§ 8 Abs. 4 Abs. 2 ABRegV	Nachträgliche Erlöserhöhung		= NEZ			
	Grundlagen					
§ 28 Abs. 2 ABRegV	NEZ Ansatz					
	Vergleich mit BNetzA wegen BGR-Buchführung					

Effizienzwerte	
DEA-Normal	
DEA-Standardwert	
SFA-Normal	
SFA-Standardwert	

angewandelter Effizienzwert	
-----------------------------	--

Vergleichsparameter	Wert	HS	MS	MS	MS
1 Anzahl Anschlusspunkte					
Anschlusspunkte an Niederspannungsnetze					
Anschlusspunkte an Hochspannungsnetze (über 10 kV)					
Anschlusspunkte an Hochspannungsnetze (über 10 kV) über Umspannung					
Anschlusspunkte an Niederspannungsnetze über Umspannung					
Anschlusspunkte an Niederspannungsnetze über Umspannung auf gleicher Netz-Ebene					
Anschlusspunkte an Niederspannungsnetze über Umspannung					
Anschlusspunkte					
Effizienzwert (bei nicht Anschließenden 0 bis 100)					

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
2 Strombelastbarkeit Kabel HS	km	
3 Strombelastbarkeit Kabel MS	km	
4 Strombelastbarkeit Freileitungen HS	km	
5 Strombelastbarkeit Freileitungen MS	km	

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
6 zeitliche Jahresleistung HS/MS	kVh	
zeitliche Jahresleistung HS/MS	kVh	
(zeitliche Anteil der Zeitpunkte der Leistung)		

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
7 zeitliche Jahresleistung MS/MS	kVh	
zeitliche Jahresleistung MS/MS	kVh	
(zeitliche Anteil der Zeitpunkte der Leistung)		

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	HS	HS/MS	MS	MS/MS	MS	MS/MS	MS
8 Zeitpunkte	Stunde								

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	HS	HS/MS	MS	MS/MS	MS	MS/MS	MS
9 installierte dezentrale Erzeugung	kW								
Erzeugung									
Erzeugung									
Erzeugung									
Erzeugung									

Vergleichsparameter	Einheit	Wert
10 Versorgte Fläche MS	km ²	

Vergleichsparameter	Einheit	Wert	MS
11 Grundleitungs MS	km		
Grundleitungs MS			
Grundleitungs MS			

Aufwandsparameter	Einheit	Wert
1 Aufwandparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1	EUR	
2 Aufwandparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2	EUR	

Zwischendokumentation des Ausgangsniveaus, der Aufwands- und Vergleichsparameter

I.

Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze, Feststellung der Aufwandsparameter und Vergleichsparameter

0. Vorbemerkung

Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2014. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Zentraler Maßstab ist damit die Kostenorientierung. Hierin spiegelt sich die wettbewerbspolitische Motivation des Gesetzgebers, mit der er auf das strukturelle Wettbewerbsdefizit der Netzmärkte reagiert: Als natürliche Monopolisten besteht für die Netzbetreiber kein Anreiz, ihre Netzentgelte effizient zu gestalten. In dieser Situation strukturell wettbewerbsdefizitärer Märkte zielt die Regulierung auf die Simulierung von Wettbewerb. Die Entgelte sollen so gebildet werden, wie sie sich bei funktionierendem Wettbewerb herausbilden würden. Funktionierte der Wettbewerb, hätte jeder Netzbetreiber einen Anreiz, seine Kosten durch effizienten Netzbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren. Monopolgewinne könnte er nicht erzielen.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 1 (§§ 4 – 10) StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen. Netzverluste sind gemäß § 10 StromNEV zu berücksichtigen.

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG):

„Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. [...] Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.“

1. Aufwandsgleiche Kosten

1.0. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StromNEV sind aufwandsgleiche Kostenpositionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Sie sind den nach § 10 Abs. 3 EnWG oder nach § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. StromNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

a) Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den

Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21, BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

b) Schlüsselung von Kostenpositionen

Einzelkosten des Netzes sind gem. § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Die Darlegung einer sachgerechten Schlüsselung kann durch Schlüssel gestützt werden, die eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Kostenstelle auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Die Beschlusskammer behält sich somit vor auch sachgerechtere Schlüsselungen zur Anwendung zu bringen.

c) Besonderheiten des Geschäftsjahres

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern ausschließlich, dem Grunde oder der Höhe nach, einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden

Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2011 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösbergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Kosten dem Grunde oder der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen, wenn diese in den Vorjahren dem Grunde oder der Höhe nach nicht angefallen sind und somit das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen.

d) Effiziente aufwandsgleiche Kosten

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind folglich nicht jedwede angesetzte Höhe einer Kostenposition in die Kalkulation einstellbar. Sonst würden dem Effizienzvergleich womöglich auch nur ineffiziente Kosten zugeführt, deren Ineffizienz im Vergleich untereinander nicht identifizierbar wäre. Insofern erfüllt § 4 Abs. 1 StromNEV die Sicherungsfunktion, dass vorgezogene Aufwendungen (Zusammenballung mehrerer Jahre) oder besonders teure Maßnahmen in maximal der auf 5 Jahre verrateten Höhe anerkannt werden und nicht ggf. fünfmalige Berücksichtigung in der Kalkulation finden.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

e) Ggf. nicht zahlungswirksame Risikovorsorge (Rückstellungen)

Rückstellungen werden für eine Verpflichtung, über deren Höhe und Eintreten Unsicherheit herrscht gebildet. Die Bildung solcher Rückstellungen erfolgt im Wege einer aufwandswirksamen Zuführung. Voraussetzung ist hier, dass das Eintrittsereignis mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit belegt werden kann.

Gemäß den Regelungen der StromNEV können aufwandsgleiche Kosten gemäß §4 und § 5 StromNEV als Kosten geltend gemacht werden. Diese werden aus der GuV überführt. Dementsprechend können Zuführungen von Rückstellungen sofern diese betriebsnotwendig sind und keine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen als Kosten angesetzt werden. Nicht erfolgswirksame Verbräuche von Rückstellungen können nicht angesetzt werden.

1.1. Materialkosten

1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Bei der Übertragung von Elektrizität in elektrischen Systemen entstehen zwangsläufig Energieverluste in Form von Stromwärmeverlusten, Eisenverlusten der Transformatoren und Spulen oder als Ableit- und Koronaverluste. In einem elektrischen Energieversorgungsnetz sind diese Netzverluste im Rahmen einer zeitgleichen Betrachtung der Zählung der Einspeisungen in das Netz sowie der Zählung der Ausspeisungen aus dem Netz sowie der Bestimmung weiterer separater Verbrauchsursachen (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl) messbar. Hierzu ist ein eigener Verlustenergiebilanzkreis zu führen. Die im Rahmen dieser Kostenprüfung relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2011 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), sind nicht Bestandteil dieser Position.

Preisseitig setzt die Beschlusskammer den von dem Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 angegebenen spezifischen Beschaffungspreis an. Dieser fließt bei der Bestimmung der Aufwandsparameter des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 - 14 ARegV mit ein.

Zur Ermittlung der Verlustenergiebeschaffungskosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene durchgeführt. Die Stichprobe, über die plausible Daten vorlagen, umfasste ca. 150 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur spannungsebenenbezogenen ausgespeisten Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Netzebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen) herangezogen. Die sich hieraus ergebenden Durchschnitte sind ggf. durch Konfidenzintervalle erhöht als Aufgriffsgrenze anzusetzen. Insgesamt ist sie zu folgendem Zielkorridor gelangt: {HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS [$< 1,5\%$]; NS [$< 3,2\%$]}. Wird der Zielkorridor überschritten, so sind die entsprechenden Mengen nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, der Netzbetreiber legt nachvollziehbar dar, dass die Verlustmengen tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung des Zielkorridors nicht auf Ineffizienzen beruht.

Die Berechnung der Verlustenergiekosten wird in der folgenden Tabelle verdeutlicht.

Verlustenergie						
Mengenermittlung						
Ebene	Verlustenergie [kWh]	Basis [kWh]	Abweichung relativ	Vorgabe BNetzA relativ	genehmigte Abweichung relativ	Berechnungswert [kWh]
HS						
Kostenermittlung						
Ebene	Berechnungswert [kWh]	Preis VNB [ct/kWh]	Kosten [EUR]			
HS						
Beantragte Kosten NB [EUR]						

1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Unter den Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen sind Aufwendungen für den EEG- und den KWKG-Wälzungsmechanismus sowie die Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV dargestellt.

1.1.1.2.1. Nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem Gesetz aufgenommenen und vergüteten Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen aus Zahlungen an die Betreiber von

Bei Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach KWKG handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 1 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.1.1.2.3. Nach § 18 StromNEV

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

Der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Bei Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach § 18 StromNEV handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 8 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Die Aufwendungen für Einspeisemanagement – Maßnahmen umfassen die Entschädigungszahlungen nach § 11 EEG. Gemäß §§ 11 und 12 EEG können Netzbetreiber bei einer Netzüberlastung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a EEG in die Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert werden, eingreifen, um die störende Netzüberlastung zu beseitigen. Die von der Regelung nach § 11 EEG betroffenen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen erhalten hierfür eine Entschädigung.

1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet. Dieser auf tatsächlich gemessenen Werten beruhende Letztverbrauch (Strom, Gas, Wasser etc.) muss durch Rechnungsstellung nachweisbar sein. Der Stromverbrauch muss dabei den Effizienzanforderungen insoweit genügen, als dass keine überhöhten Strombeschaffungspreise in die Kalkulation Eingang finden. Als Vergleichsmaßstab ist das Beschaffungspreisniveau der Verlustenergie gemäß FSV Verlustenergie für das Jahr 2011 heranzuziehen.

Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Händler abzurechnen und somit für die Netzkosten neutral.

Vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber beim analytischen Verfahren alle Kosten auf die Händler überwälzen kann und somit die Netzentgelte nicht belastet werden, erscheint es unter Effizienzgesichtspunkten zumindest fragwürdig, ob überhaupt Kosten für diese Position in den Netzentgelten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus Differenzbilanzkreisabweichungen sowohl Kosten als auch Erlöse generiert werden können. Je nachdem, ob der Differenzbilanzkreis über- oder unterspeist ist, muss die überschüssige Energie verkauft oder die benötigte Energie gekauft werden. Erlöse können beispielsweise dann entstehen, wenn die Ausgleichsenergiemenge zum Abbau des Überschusses größer ist als die Ausgleichsenergiemenge zum Schließen der Lücke. Erlöse entstehen auch dann, wenn der Verkaufspreis höher ist als der Kaufpreis. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich Kosten und Erlöse im Zeitverlauf in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, zu Gunsten wie zu Ungunsten des Netzbetreibers keine Erlöse oder Kosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigen. [REDACTED]

1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber, Aufwendungen für Blindstrom, für überlassene Netzinfrastuktural, für singular genutzte Betriebsmittel, für durch Dritte erbrachte Betriebsführung und für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen dargestellt.

1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber

Der Ansatz der Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Bei Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (vgl. Kapitel 7).

Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen neben den Kosten für Leistung, Arbeit, Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität (vgl. 1.1.2.1.a.)
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (1.1.2.1.b.)
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung (1.1.2.1.c.)
- Aufwendungen für Blindstrom (1.1.2.2.)
- Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel (1.1.2.4.)

1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität

Netzbetreiber haben die Möglichkeit, Netzreserve beim vorgelagerten Netzbetreiber zu bestellen und in Anspruch zu nehmen, um höhere vorgelagerte Netzkosten aufgrund von Leistungsspitzen wegen des Ausfalls von dezentralen Erzeugungsanlagen oder von Betriebsmitteln zu vermeiden. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Jahreshöchstlast und den Aufwendungen für Netzreservekapazität. Die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze sollen wertmäßig dem Betrag entsprechen, der dem Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wird.

Bei Aufwendungen für Netzreservekapazität handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)

Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, ist durch den Netzbetreiber zu erbringen.

Bei Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking) handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung

Bei unterspannungsseitiger Messung wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber ein Aufschlag auf die Arbeitsmenge oder den Arbeitspreis vorgenommen, um die mit der Transformation verbundenen Stromverluste zu decken. Die korrespondierenden Erlöse des vorgelagerten Netzbetreibers werden bei diesem bei der Bestimmung des Regulierungskontosaldos abgeglichen.

Bei Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom

Durch lange Transportwege oder durch den Einsatz von Kondensatoren oder Spulen kann es zu einer Phasenverschiebung kommen. Bei Einsatz von Spulen tritt nach Anlegen einer Wechselspannung der Strom verspätet auf (induktive Blindleistung). Bei Kondensatoren tritt sofort der gesamte Strom auf, die Spannung muss sich aber erst aufbauen. Legt man Wechselspannung an, eilt die Spannung dem Strom nach (Kapazitive Blindleistung). Werden bei der Phasenverschiebung Grenzwerte überschritten (i.d.R. Phasenverschiebung 25° , d.h. Wirkleistung = 90 %), muss der Netzbetreiber ein Entgelt an den vorgelagerten Netzbetreiber bezahlen.

Bei Aufwendungen für Blindstrom handelt es sich dem Grunde nach um vorgelagerte Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV.

1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ sind regelmäßig die sog. Pachtentgelte für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter zu erfassen. Solche Aufwendungen entstehen dann, wenn der Netzbetreiber ganz oder teilweise nicht Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens ist, sondern ihm dieses aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung („Pachtvertrag“) vom Eigentümer zur Nutzung, d. h. für die Zwecke des Netzbetriebs, überlassen wird. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Maßgeblich sind somit die Kapitalkosten des durch den Verpächter eingesetzten Kapitals (Abschreibungen, Zinsen und Gewerbesteuer). Für die

Kalkulation ist damit die Kapitalstruktur und der Gewerbesteuerhebesatz des Verpächters maßgeblich, Fremdkapitalzinsen und Baukostenzuschüsse sind zu berücksichtigen. Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten sind die eingereichten Verpächterbögen.

Der Netzbetreiber hat in der genannten Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1.1.2.4. Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel

Nach § 19 Abs. 3 StromNEV wird für bestimmte Anschlusssituationen (singular genutztes Betriebsmittel) ein gesondertes Entgelt definiert. Es handelt sich um ein singular genutztes Betriebsmittel, wenn „ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt“. Das kann z.B. ein Transformator sein, der nur von einem Kunden genutzt wird und der ihn mit dem 380-kV-Höchstspannungsnetz verbindet. In diesem Fall wird ein nach den gesetzlichen Vorgaben die Bestimmung eines „angemessenen Entgelts“ festgelegt. Bei Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel handelt es sich dem Grunde nach um vorgelagerte Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV.

1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach § 4 Abs. 5a StromNEV maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistungen selbst erbringen würde.

Grundlage der Prüfung der durch verbundene Unternehmen erbrachten Betriebsführung ist der jeweils eingereichte Dienstleistungsbogen für die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 EnWG. Maßgeblich für die Anerkennung der durch die Dienstleistung verursachten Kosten sind somit die Kalkulationsmaßstäbe nach der StromNEV.

Darüber hinaus müssen die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist

vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen. I. d. R. hat der Netzbetreiber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass er Preisvergleiche angestellt hat bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist. Zudem darf die durch Dritte erbrachte Betriebsführung kostenseitig natürlich nicht den Wert übersteigen, der zuvor bei eigener Bewirtschaftung durchgriff.

1.1.2.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Für die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung. Es gelten daher die Ausführungen zu 1.1.2.5 entsprechend.

1.1.2.7. Sonstiges

[REDACTED]

1.2. Personalkosten

Personalkosten setzen sich aus den Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), aus den Kosten für soziale Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB

(Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen. Anerkennungsfähige Personalkosten müssen sich immer auf einen Arbeitnehmer des Stromnetzbetreibers und das Jahr 2011 beziehen.

1.2.1. Löhne und Gehälter

Unter der Position Löhne und Gehälter werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte zusammengefasst. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle Vergütungen, die die Belegschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc. Die Buchung von Löhnen und Gehältern erfolgt auf bes. Aufwandskonten als Teil der Personalkosten. Belege für berechnete und gezahlte Löhne und Gehälter können Lohnlisten und Gehaltslisten sein.

Der Betrag ist in der Regel der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, entweder

- beim Gesamtkostenverfahren unter Personalaufwand, getrennt in
 - (1) Löhne und Gehälter sowie
 - (2) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
- oder
- beim Umsatzkostenverfahren separiert aus den Positionen Herstellungskosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Kosten aus der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, Kosten aus der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Kosten von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen betreffen teilweise Lohnbestandteile. Diese Positionen sind unter 1.2.1. aufgeführt. Keinen Lohn stellen hingegen betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen dar, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind. Diese

Position ist daher regelmäßig neu zuzuordnen. Bei allen Positionen ist zu beachten, dass die Kosten das übliche Maß nicht überschreiten dürfen.

Anlage 1 ist gemäß Anlage 5 in der Position 1.2.1.d angepasst.

1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Die Position setzt sich zusammen aus Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder).

1.2.2.1 Altersversorgung

Gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB können Aufwendungen für die Altersversorgung der Netzmitarbeiter entstehen; die ggf. für die Kalkulation von Bedeutung sind. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung. Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. In effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen werden dadurch auf ein wettbewerbliches Maß begrenzt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

Die Finanzmittel der gesammelten jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und Pensionen sind bei der Kalkulation Netzkosten mindernd in Ansatz zu bringen, siehe hierzu 3.1.4.2.1.

Kosten für soziale Abgaben bzw. sonstige Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) sind ggf. berücksichtigungsfähig, insofern die entsprechenden Aufwendungen dem Effizienzgedanken Rechnung tragen.

Fremdkapitalzinsen sind gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV in ihrer tatsächlichen Aufwandshöhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Mit dem zweiten Halbsatz dieser Regelung hat der Verordnungsgeber § 4 Abs. 1 StromNEV konkretisiert, nach dem bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen sind, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

19

Unternehmen (Nicht-MFIs) und der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Hypothekenpfandbriefe und der Addition eines Relevanzabstandes in Höhe von 0,1%. Kreditkosten, die aus einer Kreditaufnahme mit Festzinsvereinbarung resultieren, sind grundsätzlich anzuerkennen, auch wenn zwischenzeitlich das Marktzinsniveau niedriger liegt, es sei denn, dass eine Umfinanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorfälligkeitsentschädigungen zu geringeren Kreditkosten führen würde.

Die im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 11“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ werden mit Hilfe der genannten jahresindividuellen Zinssatzreihen plausibilisiert. [REDACTED]

1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

Kreditaufnahmen des Netzbetreibers bei assoziierten Unternehmen bedürfen stets einer kritischen Überprüfung. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kreditkosten als auch der gewählten Zinsbindungsfristen und der aufgenommen Volumina. Es gelten auch insoweit die zuvor beschriebenen Grundsätze. Bei der Kreditaufnahme des Netzbetreibers bei einem assoziierten Unternehmen trifft jedoch den Netzbetreiber eine verstärkte Nachweislast hinsichtlich der Marktüblichkeit der Kreditbedingungen. Die vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Fälligkeitsdarlehen übersteigen die damalige Marktüblichkeit.

Die anerkennungsfähigen Zinsen bei den beiden zuerst genannten Krediten errechnen sich dabei aus dem Mittelwert der Restschuld zum 01.01.2011 und der Restschuld zum 31.12.2011 multipliziert mit dem maximal zulässigen Zinssatz, soweit die vom Netzbetreiber angegebenen Zinssätze darüber liegen. [REDACTED]

1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 1.3. und 1.3.1. entsprechend.

1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Zinsen für Kreditaufnahmen von nicht mit Netzbetreibern verbundenen Kreditgebern sind grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn dass dem Netzbetreiber günstigere Kreditaufnahmemöglichkeiten im Zeitpunkt der Kreditaufnahme zur Verfügung standen. Sollten sich bei der Prüfung entsprechende Anhaltspunkte ergeben, muss der Netzbetreiber darlegen, dass keine günstigere Finanzierungsmöglichkeit bestand.

1.3.4. Sonstiges

Zu der Thematik Rückstellungen siehe die Ausführungen unter 3.1.4.2.1

1.4. Sonstige Steuern

Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern dem Grunde der Regelung des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV dar.

1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten aufwandsgleiche Kosten für Konzessionsabgaben, Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge, Versicherungen, Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften, Post und Fracht, Rechts- und Beratungsleistungen, Sponsoring, Werbung, Spenden, Reisen und Auslösungen, Bewirtung und Geschenke, Wartung und Instandsetzung, Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV sowie für Sonstiges. Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit

abweichende Aspekte oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert.

1.5.1. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Die Position ist ertrags- und aufwandsseitig zu neutralisieren (Ansatz in jeweils gleicher Höhe). Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Bei Konzessionsabgaben handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge zu verbuchen. Die Vereinbarung marktüblicher Ansätze ist vom Netzbetreiber darzulegen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1.5.3. Versicherungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Versicherungen (Sach- und Haftpflichtversicherungen) zu verbuchen.

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Reisen und Auslösungen zu verbuchen.

1.5.9. Bewirtung und Geschenke

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen.

1.5.10. Wartung und Instandsetzung

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Wartung und Instandsetzung zu verbuchen. Bei der Wartung und Instandsetzung ist von kontinuierlichen Prozessen langlebiger Wirtschaftsgüter auszugehen.

1.5.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie eindeutig dem Netzbetrieb zugeordnet werden können. In der Regel sind dies Abschreibungen auf nicht geleistete Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Händlers. In keinem Fall können Forderungsausfälle des Vertriebs gegen Endkunden anteilig ins Netz auch

i.R.v. Pauschalwertberichtigungen geschlüsselt werden. Das Risiko des Forderungsausfalls der Endkunden trägt der „assoziierte“ Vertrieb. Bestünde die Möglichkeit Forderungsausfälle anteilig auf den Netzbetrieb zu übertragen, würde dies zu einer Quersubventionierung und Benachteiligung von Dritthandlern führen, da der Netzbetrieb keine Forderungsausfälle von Dritthandlern übernehmen würde. Kosten, die unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind im Übrigen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

1.5.12. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

In dieser Position sind die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV zu verbuchen.

Bei dieser Position handelt es sich um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 8b ARegV (vgl. Kapitel 7).

1.5.13. Sonstiges

Für diese Position gelten die vorstehenden Ausführungen gleichermaßen. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1.5.14. Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit

Siehe Kapitel 7.

1.5.15. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen

Siehe Kapitel 7.

1.5.16. Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen

Siehe Kapitel 7.

2.1. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen

2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

In dieser Position hat der Netzbetreiber [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in der Abschreibung erfasst. Die für die Netzentgeltkalkulation maßgebliche Abschreibung ist jedoch anders als bei aufwandsgleichen Kosten im Sinne der §§ 4 und 5 StromNEV nicht wertmäßig aus der GuV übertragbar. Diese wird stattdessen auf Grundlage des § 6 StromNEV rein kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit den handelsbilanziellen Wert. Damit wird die Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs gesichert. Die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter ist als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 StromNEV) zu ermitteln.

Dementsprechend sind zunächst die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu identifizieren. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Daher ist sicherzustellen, dass derartige Wertansätze nicht an die Stelle der

originären Anschaffungs- und Herstellungskosten treten und die Meldungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten von eventuellen Kaufpreisen etc. ggf. bereinigt werden. Anschließend sind aus den originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte zu bestimmen, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wird schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Das Mengengerüst darf somit nur in Betrieb befindliche Vermögensgegenstände umfassen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder

verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten. Dementsprechend sind Ansätze der Anschaffungs- und Herstellungskosten seit 2006 dahingehend zu beleuchten, ob das Prinzip der Bilanzstetigkeit bzw. der Bewertungsstetigkeit Berücksichtigung fand. Die aufgrund des Entfallens einer jährlichen Prüfung eröffnete Möglichkeit, Aktivierungswahlrechte stärker als bisher zu nutzen und Instandhaltungsaufwand zu aktivieren darf nicht zu gestalteten Mehrkosten führen. Der ersparte Aufwand würde sonst zweimal zurück vergütet, zunächst in der nicht durch Effizienzsteigerungen unterschrittenen Erlösobergrenze und dann in Form erhöhter Kapitalkosten (sog. OPEX-CAPEX-Switch).

2.1.1 Übergang von Netzen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 – SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 – SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

2.1.2 Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen.

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten originären Anschaffungs- und Herstellungskosten. Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV unzulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend werden in der StromNEV-Kalkulation – dem Gedanken des Ersatzes der HGB-Regeln durch die Kalkulationsvorgaben folgend – sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, grundsätzlich unzulässig. Lediglich wenn ein Wirtschaftsgut die Sphäre der Regulierungsbasis durch Ausscheiden aus dem Anlagevermögen verlässt, ist die Berechnungsgrundlage originärer Anschaffungs- und Herstellungskosten außer Ansatz zu bringen. Analog sind auch

sämtliche nachträgliche Veränderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigungsfähig. Diese gelten als neue originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlagengruppe im Jahr der erstmaligen Aktivierung. Die einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

Neben den originären Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Basisjahres 2006 mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen des Beschlusses [BK8-07/234] bereits geprüft und festgestellt und sind grundsätzlich unverändert fortzuführen, es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind laut StromNEV-Vorgaben insofern nicht nachzuvollziehen und unzulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Die Beschlusskammer ergänzt Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2007 – 2011 um die betriebsnotwendigen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.1.2.1 Abgänge im Anlagevermögen Altanlagen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genomener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese verlassen den Netzbetrieb. Die kalkulatorische Nutzungsdauer endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei Kosten mindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts.

insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Demzufolge legt die Beschlusskammer der Prüfrechnung grundsätzlich die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Stand der letzten Kostenprüfung mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen – bereinigt um Netzzugänge oder -abgänge und Anlagenabgänge – zugrunde.

2.1.2.2 Zugänge im Anlagevermögen Altanlagen

Als nachträgliche Anschaffungskosten ist zu verstehen, dass die Anschaffungskosten einer Anlage z.B. durch Erweiterung oder Erneuerung nachträglich erhöht werden. Hierbei werden handelsrechtlich im Regelfall die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangszeitpunkt der Errichtung und Begründung der ursprünglichen Anlage erfasst. Kalkulatorisch sollten diese jedoch aufgrund der oben geschilderten Vorgabe der StromNEV als neue Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung erfasst werden.

2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 S. 2 StromNEV).

Die Anwendung von Indexreihen dient dazu, Kosten der anlagenspezifischen Inflation bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Indexreihen geben wieder, inwiefern sich Kosten der Wiederbeschaffung bestimmter Anlagegüter im Zeitablauf entwickeln. Damit soll dem Netzbetreiber ermöglicht werden, das Anlagevermögen zu erhalten. Nicht zuletzt im politischen Kompromisswege sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Altanlagen (vor dem 01. 01. 2006 aktiviert,

Nettosubstanzerhaltung) und Neuanlagen (Realkapitalerhaltung) vorgegeben worden.

Für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen ist der Tagesneuwert und damit eine Indizierung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StromNEV). Der Tagesneuwert wird von der Verordnung selbst definiert als der "unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt" (§ 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Dieser aktuelle Anschaffungswert ist, so die weitere Vorgabe der Verordnung, durch Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Nachdem die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2013 Nr. 50, 21.08.2013, S. 3250 ff.) sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 StromNEV folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1.000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent,
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1.000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und
 - c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;
4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1

- a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und
 - b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;
- 5 für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. Grundstücke der Anlage 1 ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 StromNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Tag des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen, in dem die Anschaffung erfolgte. Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem (s. auch zur Eigenkapitalverzinsung), dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.3.1 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW_i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert AK/HK_i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.3.2 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.3.3 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2011 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2011 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOEl) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit sind Netzbetreiber verpflichtet, bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der Bundestarifordnung Elektrizität eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTO/Elt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagegüter hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 StromNEV anzuwenden. Nach Satz 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen.

In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Zu ermitteln ist daher, ob der dem Antrag zugrunde liegende kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens den Vorschriften des § 32 Abs. 3 StromNEV entspricht.

Für eine Plausibilisierung der von der Antragstellerin ihrem Netzentgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Ausgangspunkt dieser Prüfrechnung sind die seitens der Antragstellerin in dem Blatt „B2“ des Erhebungsbogens mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Unternehmen	Anwendbare Nutzungsdauern
NetzeBW GmbH	- steuerliche Nutzungsdauern bis 31.12.1993 - betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern ab 1.1.1994 (entsprechen den jeweiligen Untergrenzen der Nutzungsdauern nach Anlage 1 StromNEV)

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Beschlusskammer folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer seit 1994	Nutzungsdauer vor 1994
Kabel 220 kV	40	35
Kabel 110 kV	40	35
Kabel Mittelspannungsnetz	40	35
Kabel 1kV	40	25
Kabel Abnehmeranschlüsse	35	25
Freileitungen 110-380kV	40	35
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30	30
Freileitungen 1 kV	30	30
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30	30
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35	20
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25	20
Sonstiges	20	20
380 / 220/110/30/10 kV-Stationen	25	25
Hauptverteilerstationen	25	20
Ortsnetzstationen	30	20
Kundenstationen	30	20
Stationsgebäude	30	20
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25	20
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25	20
Schaltanlagen	30	20
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25	20
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30	20
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20	15
Fernsprechleitungen	30	10
Fahrbare Stromaggregate	15	15
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25	12
Betriebsgebäude	50	50
Verwaltungsgebäude	60	50
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	8	10
Werkzeuge/ Geräte	14	10
Lagereinrichtung	14	10
Hardware	4	3
Software	3	3
Leichtfahrzeuge	5	5
Schwerfahrzeuge	8	7

2.3.4 Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus Anlage 3. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus Anlage 3.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 3. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in Anlage 3.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus Anlage 3.

3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen

Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2011 und der Jahresabschreibung 2011 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in Anlage 2

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

3.1.1 Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des

Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 2.

3.1.2 Betriebsnotwendige Finanzanlagen und betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.). Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet. Soweit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsbasis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition

berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 40 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Nach diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.2.1 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

47

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen exklusive der Vorräte in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähige Erlösobergrenze des Jahres 2009 ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen exklusive Vorräte von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu

berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln bedarf (s. o.).

Abweichend von handelsbilanziellen Ansätzen sind i. R. d. kalkulatorischen Ermittlung der Netzkosten lediglich die betriebsnotwendigen Forderungen bedeutsam. Ein Verweis auf den bilanziellen Ansatz ist hierfür nicht ausreichend. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 07.04.2009 aus, dass dem schon entgegensteht, „in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Die Kürzung des Umlaufvermögens exklusive Vorräte hat daher keine Auswirkung auf die Verbindlichkeiten, sondern führt zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Für Pensionsrückstellungen und ähnlich langfristige Verbindlichkeiten ist das Anlagevermögen das geeignete Deckungsvermögen. Kurzfristiges Umlaufvermögen ist offenkundig wegen seiner geringen Ertragskraft ungeeignet. Eine Reihe internationaler Pensionsfonds suchen deshalb gerade Investitionsmöglichkeiten in nachhaltige Netzinfrastrukturen, um eine bessere Fristenkongruenz hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

3.1.3 Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.1.4 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

3.1.4.1 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

Rechtsgrundlage war § 247 Abs.3 HGB a. F.: Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden. Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens.

3.1.4.2 Abzugskapital

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten. Es ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert der folgenden Positionen zu bilden:

3.1.4.2.1 Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung

ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

Rückstellung Ertragsteuern

Die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Ertragsteuern zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 sind vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf [REDACTED]

Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugspostition berücksichtigt um Steuerstundungseffekten Rechnung zu tragen, die korrespondierende Zuführung oder Auflösung wird in Höhe des Zinsanteils einbezogen (näheres hierzu ist Kapitel 4 zu entnehmen).

3.1.4.2.2 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind.

3.1.5 Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus Anlage 2.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus Anlage 2. Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich aus Anlage 2.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist.

Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</i></u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</i></u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der

betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 2 ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus Anlage 2. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus Anlage 2.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BNEK II ≤ 40 %*), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BNEK II > 40 %*).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BNEK II ≤ 40%*) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II \cdot 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV (*BNEK II > 40%*) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II \cdot 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des BNEK II zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	<i>Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK</i>
/	<i>[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]</i>
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu). Der Anteil der Neu- und Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 2.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gem. § 7 Abs. 7 StromNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV). Der Zinssatz ergibt sich gem. § 7 Abs. 7 S.1 StromNEV aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Reihen. Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“¹ Weitere Zuschläge sind gem. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV unzulässig.

Diese Reihen können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Zeitreihen: Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden. Link: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listId=www_s140_it01

Jahr	Öffentliche Hand (BBK01. WU0004)	Hypotheken- pfandbriefe (BBK01. WU0018)	Unternehmens- anleihen (BBK01. WU0022)	Ø Reihen
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
2011	2,42	2,74	4,26	
Ø 10 Jahre	3,53	3,62	4,80	3,98

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2002 bis 2011 aus den einzelnen Monatswerten gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein 10-Jahres-Durchschnitt gebildet. Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,98 % ab. Hierbei wurden die ungerundeten Werte verwendet.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ergibt sich in Summe aus Anlage 2.

4. Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30).

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II > 40\% * 3,98\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 2 ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die oben stehenden Ausführungen (insbesondere im Kapitel 1) müssen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten, dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 StromNEV mit einbezogen ist. D.h. netzbezogene Erlöse beispielsweise sind ggf. hinzuzurechnen. Aber auch die anderen Ausführungen sind analog anzusetzen.

5.3. sonstige betriebliche Erträge

5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Die Position zählt gem § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV dem Grunde nach zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen.

5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Die Position zählt gem. § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV dem Grunde nach zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen.

5.3.4. Erträge aus Blindstrom

Erträge aus Blindstrom stellen Umsatzerlöse dar und sind im Rahmen der Verprobungsrechnung zu berücksichtigen. Die Erlösposition wird aus diesem Grunde mit Null angesetzt.

5.3.5. andere sonstige betriebliche Erträge

Der Netzbetreiber hat in dieser Position Erträge in Höhe von [REDACTED] verbucht. Davon entfallen auf gegenüber der [REDACTED] erbrachte Dienstleistungen [REDACTED], die als Besonderheit des Geschäftsjahres gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV zu bewerten sind, da diese erbrachten

Dienstleistungen singular waren und in der zweiten Regulierungsperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wiederkehren werden. Diese genannte Ertragsposition ist aus diesem Grund nicht zu berücksichtigen. Die angegebene Erlösposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

5.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Finanzmittel [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] da hier über Liquidität verfügt wird. Der durch das Deckungsvermögen abgesicherte Rückstellungsbestand ist daher netzkostenmindernd in Ansatz zu bringen. Der Netzbetreiber hat die sich [REDACTED] für die Stromverteilung anteilig nicht netzkostenmindernd in Ansatz gebracht. Aus diesem Grund wird das Deckungsvermögen für die Stromverteilung in Höhe von [REDACTED] Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand zu einem Zinssatz in Höhe von [REDACTED] im Mittel netzkostenmindernd in Ansatz gebracht. Die Verzinsung beruht auf den Abzinsungzinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB 2011. Die angegebene Erlösposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Korrespondierend zu den Aufwendungen (Position 1.5.1.) hat der Netzbetreiber unter dieser Position Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben angegeben. Es handelt sich, wie in der Position 1.5.1. beschrieben, um einen durchlaufenden Posten. Die Position zählt gem. § 11 Abs. 2 ARegV dem Grunde nach zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen (vgl. hierzu Kapitel 7).

5.7.2. Erlöse aus EEG

Korrespondierend zu den Aufwendungen hat die Antragstellerin unter Position 5.7.2. Erlöse aus EEG in Höhe von [REDACTED] angegeben.

5.7.3. Erlöse aus KWKG

Korrespondierend zu den Aufwendungen hat der Netzbetreiber unter Position 5.7.3. Erlöse aus KWKG in Höhe von [REDACTED] angegeben.

nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2a dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] zu kürzen. Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2a dargelegt.

Verpächter 2 (Elektrizitätswerke Aach eG)

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3b dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht

mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

Gewerbesteuer

In der Ziffer 8.2 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Gewerbesteuer zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf          

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2b dargelegt

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2b dargelegt.

Verpächter 3 (EBT Elektrizitätswerk Braunsbach-Tullau GmbH)

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3c dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen

Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2c dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2c dargelegt.

Verpächter 4 (Energieversorgung Gaildorf OHG)

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3d dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

Gewerbesteuer

In der Ziffer 8.2 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Gewerbesteuer zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf [REDACTED]. Die genannten Rückstellungsbestände sind nicht als Abzugskapital anzusetzen, da die Gewerbesteuer bereits kalkulatorisch berücksichtigt wird. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2d dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2d dargelegt.

Verpächter 5 (Stromnetz Blaubeuren GmbH)

Position 1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Aus der in Abschnitt 1.3. beschriebenen Prüfung der in Ansatz gebrachten Zinsen mit Hilfe des Darlehensspiegels ergibt sich [REDACTED] Die berücksichtigungsfähigen Beträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Gläubiger	Anzahlungsdatum	Restschuld 01.01.2011 [EUR]	Restschuld 31.12.2011 [EUR]	Zinssatz Netzbetreiber	Referenzzinssatz BNetzA	Angewandeter Zinssatz	Anerkannte Zinsen BNetzA [EUR]
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
							[REDACTED]	[REDACTED]

Die anerkennungsfähigen Zinsen errechnen sich dabei aus dem Mittelwert der Restschuld zum 01.01.2011 und der Restschuld zum 31.12.2011 multipliziert mit dem maximal zulässigen Zinssatz, soweit die vom Netzbetreiber angegebenen Zinssätze darüber liegen. Aus der Prüfung des Darlehensspiegels ergeben sich anerkennungsfähige Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3e dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht

mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2e dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2e dargelegt.

Verpächter 6 (Stadtwerke Münsingen GmbH)

Position 1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Aus der in Abschnitt 1.3. beschriebenen Prüfung der in Ansatz gebrachten Zinsen mit Hilfe des Darlehensspiegels ergibt sich eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] Die berücksichtigungsfähigen Beträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Gläubiger	Auszahlungsdaten	Restschuld 01.01.2011 [EUR]	Restschuld 31.12.2011 [EUR]	Zinssatz 2011 Netzbetreiber	Referenzzinssatz BNetzA	Angewandeter Zinssatz	Anerkannte Zinsen BNetzA [EUR]
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe								[REDACTED]

Die anerkennungsfähigen Zinsen errechnen sich dabei aus dem Mittelwert der Restschuld zum 01.01.2011 und der Restschuld zum 31.12.2011 multipliziert mit dem maximal zulässigen Zinssatz, soweit die vom Netzbetreiber angegebenen Zinssätze darüber liegen. Aus der Prüfung des Darlehensspiegels ergeben sich anerkennungsfähige Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3f dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im

originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

Gewerbesteuer

In der Ziffer 8.2 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Gewerbesteuer zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf [REDACTED]. Die genannten Rückstellungsbestände sind nicht als Abzugskapital anzusetzen, da die Gewerbesteuer bereits kalkulatorisch berücksichtigt wird. Daher werden die genannten Rückstellungsbestände herausgekürzt.

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2f dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] zu kürzen. Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2f dargelegt.

Verpächter 7 (Stadtwerke Ettlingen Netz GmbH)

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt

analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3g dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2g dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2g dargelegt.

Verpächter 8 (Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH)

Position 1.1.1.5. Sonstiges

In dieser Position wurden Aufwendungen für einen EEG-Überhang in Höhe von [REDACTED] verbucht. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem Gesetz aufgenommenen und vergüteten Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen aus Zahlungen an die Betreiber von EEG-Anlagen entsprechen dabei den Erträgen aus dem finanziellen Ausgleich. Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Aufwandsseite neutralisiert. Insofern ist der genannte Betrag nicht anerkennungsfähig.

Position 1.5.11 Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3h dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon

auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen. Im Einzelnen:

Gewerbesteuer

In der Ziffer 8.2 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Gewerbesteuer zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die berücksichtigten Beträge auf [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Die genannten

Rückstellungsbestände sind nicht als Abzugskapital anzusetzen, da die Gewerbesteuer bereits kalkulatorisch berücksichtigt wird. Daher werden die genannten Rückstellungsbestände herausgekürzt.

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2h dargelegt

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2h dargelegt.

Verpächter 9 (Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG)

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 4. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3i dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen

Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2i dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2i dargelegt.

Verpächter 10 (Regionalnetze Linzgau GmbH)

Position 1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Aus der in Abschnitt 1.3. beschriebenen Prüfung der in Ansatz gebrachten Zinsen mit Hilfe des Darlehensspiegels ergibt sich eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] Die berücksichtigungsfähigen Beträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Gläubiger	Auszahlungs- datum	Restschuld 01.01.2011 [EUR]	Restschuld 31.12.2011 [EUR]	Zinssatz 2011 Netzbetreiber	Referenz- zinssatz BNetzA	Angewandeter Zinssatz	Anerkannte Zinsen BNetzA [EUR]
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
							[REDACTED]	[REDACTED]

Die anerkennungsfähigen Zinsen errechnen sich dabei aus dem Mittelwert der Restschuld zum 01.01.2011 und der Restschuld zum 31.12.2011 multipliziert mit dem maximal zulässigen Zinssatz, soweit die vom Netzbetreiber angegebenen Zinssätze darüber liegen. Aus der Prüfung des Darlehensspiegels ergeben sich anerkennungsfähige Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3j dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] zu kürzen. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2j dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2j dargelegt.

6.2. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Gemäß den Ausführungen zu der Position 1.1.2.5. sind die aus der durch Dritte erbrachte Betriebsführung resultierenden Kosten nur bis zu der Höhe anererkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistung selbst erbringen würde. Wie oben ausgeführt sind sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen auf den Dienstleister eines Netzbetreibers übertragbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung der Dienstleistung übersteigt.

6.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Wie oben ausgeführt sind sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen auf den Erbringer der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen eines Netzbetreibers übertragbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Entgelt für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen nicht die Kosten der Selbsterbringung der Leistung übersteigt.

6.4 Netzteil 2 (ehemalige Stadtwerke Elzach) und 3 (ehemalige Elektrizitätswerk Richard Ley Inhaber Hans-Henning Ley e.K.)

Die in diesem Beschluss insgesamt enthaltenen aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen gelten gleichermaßen für die nachstehenden Positionen. Die sich hieraus ergebende Konsequenz ist stichpunktartig unter den nachstehenden Positionen getrennt nach den unterschiedlichen Kostenarten aufgeführt.

Netzteil 2 (ehemalige Stadtwerke Elzach)

Aufwandsgleiche Kosten

Position 1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Die Berechnung der Verlustenergiekosten wird in der folgenden Tabelle verdeutlicht.

Verlustenergie						
Mengenermittlung						
Ebene	Verlustenergie [kWh]	Basis [kWh]	Abweichung relativ	Vorgabe BNetzA relativ	genehmigte Abweichung relativ	Berechnungswert [kWh]
Kostenermittlung						
Ebene	Berechnungswert [kWh]	Preis VNEB [ct./kWh]	Kosten [EUR]			

Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] anzusetzen.

Position 1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Zinsen für Kreditaufnahmen von nicht mit Netzbetreibern verbundenen Kreditgebern sind grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn dass dem Netzbetreiber günstigere Kreditaufnahmemöglichkeiten im Zeitpunkt der Kreditaufnahme zur Verfügung standen. Sollten sich bei der Prüfung entsprechende Anhaltspunkte ergeben, muss der Netzbetreiber darlegen, dass keine günstigere Finanzierungsmöglichkeit bestand. Die vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Ratendarlehen übersteigen die damalige Marktüblichkeit. Die berücksichtigungsfähigen Beträge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Glaubiger	Auszahlungs- datum	Restschuld 01.01.2011 [EUR]	Restschuld 31.12.2011 [EUR]	Zinssatz 2011 Netzbetreiber	Referenz- zinssatz BNetzA	Angewendeter Zinssatz	Anerkannte Zinsen BNetzA [EUR]
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
							[REDACTED]	[REDACTED]

Die anerkennungsfähigen Zinsen errechnen sich dabei aus dem Mittelwert der Restschuld zum 01.01.2011 und der Restschuld zum 31.12.2011 multipliziert mit dem maximal zulässigen Zinssatz, soweit die vom Netzbetreiber angegebenen Zinssätze darüber liegen. Aus der Prüfung des Darlehensspiegels ergeben sich anerkennungsfähige Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] [REDACTED]. Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] ist [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] anzusetzen.

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3k dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2k dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2k dargelegt.

Netzteil 3 (ehemalige Elektrizitätswerk Richard Ley Inhaber Hans-Henning Ley e.K.)

Aufwandsgleiche Kosten

Position 1.3.4. Sonstiges

Position 1.5.9. Bewirtung und Geschenke

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen. Der Netzbetreiber hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen, da die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Bewirtung und Geschenke von dem Netzbetreiber weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend dargelegt werden konnte. Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die angesetzten Kosten in Höhe von [REDACTED]

Position 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt analog zu den Ausführungen unter Kapitel 2. Anerkennungsfähig ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 3I dargelegt.

Position 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED]. Die Ausführungen unter Kapitel 3 geltend entsprechend. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindestens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögens eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2I dargelegt.

Position 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die vom Netzbetreiber angegebene kalkulatorische Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] Die Ausführungen unter Kapitel 4 geltend entsprechend. Die genaue Berechnung ist in der Anlage 2I dargelegt.

7. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV

Auf Grundlage der Daten, die die Beschlusskammer 8 mit Beschluss v. 14.05.2012 zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV erhoben hat, werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr bestimmt. Es wurden dabei die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile berücksichtigt:

1. Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (S. 1 Nr. 1)

Unter gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten sind finanzielle Verpflichtungen aus dem EEG und KWKG zu verstehen. Die hieraus entstehenden Kosten und Erlöse sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem aufgenommenen und vergüteten Strom aus Anlagen, die dem EEG unterfallen, bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (UNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich.

Das KWKG-G fördert die Stromerzeugung bei gleichzeitiger Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme. Zur bundesweiten Vergleichmäßigung der KWKG-G-Förderung ist innerhalb des Gesetzes ein entsprechendes Ausgleichsverfahren implementiert (§ 9 KWKG). Netzbetreiber sind verpflichtet, KWKG-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWKG-Strom abzunehmen. Die Vergütung an den KWKG-Anlagenbetreiber setzt sich aus dem Preis für den KWKG-Strom und dem gesetzlichen KWKG-Zuschlag - der eigentlichen KWKG-Förderung - zusammen. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (UNB) ist seinerseits zur

Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet. Aufwendungen und Erträge des Verteilernetzbetreibers aus dem KWK-Zuschlag gleichen sich also aus. Der aufgenommene KWK-Strom wird vom Netzbetreiber vermarktet. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann wie er aufgekauft wurde. Geringfügige Über- oder Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Der KWK-Anlagenbetreiber kann den erzeugten KWK-Strom aber auch an einen Dritten (z. B. Stromhändler) verkaufen. In diesem Fall erhält er vom Netzbetreiber lediglich den KWK-Zuschlag vergütet. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (UNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet.

2. Konzessionsabgaben (S. 1 Nr. 2)

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Die Position ist ertrags- und aufwandsseitig relevant (Ansatz in jeweils gleicher Höhe). Bei Konzessionsabgaben handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV.

3. Betriebssteuern (S. 1 Nr. 3)

Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S. 51). Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern dem Grunde nach der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar.

4. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (S. 1 Nr. 4)

Bei Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 4 ARegV. Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen neben den Kosten für Leistung, Arbeit, Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung
- Aufwendungen für Blindstrom
- Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel

5. Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung (S. 1 Nr. 5)

Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern gemäß § 10 Abs. 1 SysStabV. Diese Kosten sind für das Basisjahr nicht relevant.

6. Genehmigte Investitionsmaßnahmen (S. 1 Nr. 6 und 6a)

Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 6 und 6a ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

7. Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und Satz 3 EnWG soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen (S. 1 Nr. 7)

In dieser Position sind die Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und Satz 3 EnWG soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen zu verbuchen. Soweit diese Kosten vorliegen, handelt es sich um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach S. 1 Nr. 7 ARegV.

8. Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG (S. 1 Nr. 8)

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten

entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Bei Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach § 18 StromNEV handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 8 ARegV.

8a. Erweiterter Bilanzausgleich gem. § 35 GasNZV

Für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht relevant.

8b. Zahlungen an Städte und Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (S. 1 Nr. 8b)

In dieser Position sind die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV zu verbuchen. Bei dieser Position handelt es sich dem Grunde nach um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 8b ARegV.

9. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (S. 1 Nr. 9)

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile werden zwar nicht dem Effizienzvergleich zugeführt, müssen aber dennoch – wie alle Kostenanteile – gem. § 4 Abs. 1 StromNEV effizient sein. Zur Prüfung des Effizienzgebots sind Fremdvergleichsmaßstäbe heranzuziehen, die insbesondere die Angemessenheit von betrieblichen Zusatzvereinbarungen im Blick haben.

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs.2 S.1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diesbezüglich geht die Beschlusskammer davon aus, dass von dieser Regelung nur jene Mitarbeiter erfasst werden, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei dem Netzbetreiber tätig sind.

Da die Überleitung von Arbeitnehmern auf den rechtlich selbständigen Netzbetreiber zum 31. Dezember 2008 aus den verschiedensten Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde für die erste Regulierungsperiode eine Übergangsregelung akzeptiert. Es war danach zulässig, die Kosten für betrieblich

und tarifvertraglich geregelte Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen von Mitarbeitern als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auszuweisen, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt waren, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber erfolgte und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt war.

Wollte der Netzbetreiber von der Übergangsregelung für die erste Regulierungsperiode Gebrauch machen, so hatte er entsprechend dem Leitfaden „Große Netzgesellschaft“ bis zum 31.03.2013 nachvollziehbar darzulegen und zu quantifizieren, welche Mitarbeiter ausschließlich für das Netz tätig waren und bis zum Abschluss der ersten Regulierungsperiode auf den Netzbetreiber im oben genannten Sinne übergeleitet werden sollten. Die Umstrukturierung ist der Beschlusskammer in Form eines rechtlich verbindlichen personenscharfen Nachweises vorzulegen, der belegt, dass der einzelne Arbeitnehmer in der zweiten Regulierungsperiode aufgrund eines Arbeitsvertrages direkt bei der Netzgesellschaft tätig ist. Dieser personenscharfe Nachweis ist spätestens mit Ablauf der Stellungnahmefrist, soweit nicht bereits erfolgt, zu übermitteln. Ergänzend zu dem personenscharfen Nachweis müssen auch die PZK mitgeteilt werden, die zu den übergeleiteten Mitarbeitern gehören. Eine weitere Übergangsregelung für die zweite Regulierungsperiode ist nicht vorgesehen.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 28.03.2013 eine personenscharfe Liste mit den zu überführenden Mitarbeitern inkl. den dazugehörigen Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in Höhe von [REDACTED] übermittelt. Die genannten Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen der [REDACTED] und der [REDACTED] wurden in der Position 1.1.2.7 Sonstiges gekürzt und der Position 1.2.2.a Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen hinzugerechnet. Zudem wurden die Rückstellungsaufzinsung in Höhe von [REDACTED] aus der Position 1.3.4. Sonstige Zinsen in die Position Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen umgebucht.

Mit Beginn der zweiten Regulierungsperiode werden daher nur noch die Versorgungsleistungen derjenigen Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV berücksichtigt, die auf Grundlage eines unmittelbar mit dem Netzbetreiber geschlossenen Arbeitsvertrages

ausschließlich dort tätig sind. Lohnzusatzleistungen derjenigen Arbeitnehmer, die aufgrund von Dienstleistungsverträgen oder Mitarbeiterüberlassungen für die Netzgesellschaft tätig sind, gelten ebenso nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar.

10. Betriebs- und Personalratstätigkeit (S. 1 Nr. 10)

Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

11. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten (S. 1 Nr. 11)

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

12. Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (S. 1 Nr. 12)

Gem. § 34 Abs. 4 ARegV ist der pauschalierte Investitionszuschlag gem. § 25 ARegV nur bis zum 31.12.2013 anzuwenden und ist insofern nicht mehr relevant für die zweite Regulierungsperiode (Strom).

13. Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (S. 1 Nr. 13)

Auflösungen von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Satz 2 StromNEV sind als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV zu berücksichtigen.

14. Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 Energieleitungsausbaugesetz (S. 1 Nr. 14)

Die Kosten aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG sind als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 14 ARegV zu berücksichtigen.

8. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
Q	=	1 + Zinssatz
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Neben der Verzinsung des

Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV für die zweite Regulierungsperiode zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die Indexreihen gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 9,05 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 1999 dar.

Tabelle 1: Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten

Jahr	UMLAUFRENDITE [%]	10-JAHRES-MITTEL [%]
1999	4,3	
2000	5,4	
2001	4,8	
2002	4,7	
2003	3,7	
2004	3,7	
2005	3,1	
2006	3,8	
2007	4,3	
2008	4,2	
2009	3,2	4,08
2010	2,5	3,80
2011	2,6	3,58
Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank ²		

Für den hier relevanten Zeitraum 2002 bis 2011 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere eine durchschnittliche Rendite von 3,58 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Tabelle 2: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)

Jahr	INDEX	VERÄNDERUNGSRATE	10-JAHRES-MITTEL [%]
1999	84,5		
2000	85,7	0,014	
2001	87,4	0,020	
2002	88,6	0,014	
2003	89,6	0,011	
2004	91,0	0,016	
2005	92,5	0,016	
2006	93,9	0,015	
2007	96,1	0,023	
2008	98,6	0,026	
2009	98,9	0,003	
2010	100,0	0,011	
2011	102,1	0,021	1,57
Quelle: Statistisches Bundesamt ³			

²

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listid=www_s140_it01 (Stand 20.11.2012)

³

In Tabelle 2 sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 1999 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2002 bis 2011 ein durchschnittlicher Wert von 1,57 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom} - VPI$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 7,48 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 2,01 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 3,70 %.

9. Vergleichsparameter

Die Vergleichsparameter gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 ARegV, die dem Effizienzvergleich zu Grunde gelegt werden, sind in den Anlagen 7 bis 7b aufgeführt.

II.

Aus den beigefügten Anlagen 1 bis 7 sind die Ergebnisse im Einzelnen ersichtlich.

Gesamtkostenblatt						
Position im BAB	Kostenart		vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]	
1.	Aufwandsgleiche Kosten					
1.1.	Materialkosten					
1.1.a	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
1.1.b	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.1.c	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
1.1.1.2	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen					
1.1.1.2.1	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)					
1.1.1.2.2	nach KWK-G					
1.1.1.2.3	nach § 18 StromNEV					
1.1.1.2.4	Einspeisemanagement-Maßnahmen					
1.1.1.3	Betriebsverbrauch					
1.1.1.4	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen					
1.1.1.5	Sonstiges					
1.1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber					
1.1.2.1.a	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität					
1.1.2.1.b	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)					
1.1.2.1.c	davon Aufwendungen für unterspannungssensitive Messung					
1.1.2.2	Aufwendungen für Blindstrom					
1.1.2.3	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur					
1.1.2.4	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel					
1.1.2.5	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung					
1.1.2.6	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen					
1.1.2.7	Sonstiges					
1.2.	Personalkosten					
1.2.1	Löhne und Gehälter					
1.2.1.a	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
1.2.1.b	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.2.1.c	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.2.1.d	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Sonstiges			
1.5.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.5.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.5.16.	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	ermobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von UNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BüBeZA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BüBeZA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]	
1	Eigenkapitalquote gem. § 6 StRMdEV	40,00%							
2	Fremdkapitalquote gem. § 6 StRMdEV	60,00%							
3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.1.2	geplante Ausrüstung und Anlagen im Bau								
3.1.1.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5	Sonstige								
3.1.2	Altanlagen zu Tageswerten (TMM)								
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.2.2	geplante Ausrüstung und Anlagen im Bau								
3.1.2.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TMM								
3.1.2.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5	Sonstige								
3.2	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.2.2	geplante Ausrüstung und Anlagen im Bau								
3.2.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5	Sonstige								
4	Blanzwerte der Finanzanlagen								
4.1	Blanz verzinste Finanzanlagen								
4.2	daraus Verträge aus Cash-Pooling								
4.3	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.4	Ausschüttungen an verbundenen Unternehmen								
4.5	Beteiligungen								
4.6	Ausschüttungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.7	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.8	Sonstige Ausschüttungen								
5	Blanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1	Guthaben								
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.3	daraus verzinste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.4	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.5	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.6	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.7	Sonstige Vermögensgegenstände								
5.8	Wertpapiere								
5.9	Blanz verzinste Wertpapiere								
5.10	Anteile an verbundenen Unternehmen								
5.11	gegründete Anteile								
5.12	sonstige Wertpapiere								
5.13	Kreditrisikoprüfung - Guthaben bei Kreditinstituten und Zinsschuld								
5.14	Blanz verzinster Bestand an Kassa und Guthaben								
5.15	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten								

Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BilG 2A [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BilG 2A [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verbindlichkeiten							
8.2.	Umwandlungsrückstellungen							
8.3.	Sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.	Erhaltene Baubotenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschaffungskäufer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
ZS 2	Abzugskapital							
12.	verzinsliches Fremdkapital							
13.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
14.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
15.	Bankguthaben Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
16.	Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
17.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
18.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
19.	kalkulatorische Eigenkapitalanteile gem. § 7 StromNEV							
20.	Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
21.	Aktiver Neuverbleib an SAU							
22.	Eigenkapital < 40%							
23.	davon Neuzugänge							
24.	davon Abgänge							
25.	Eigenkapital > 40%							
26.	Eigenkapitalanteil für Neuzugänge							
27.	Eigenkapitalanteil für Abgänge							
28.	Zinssatz für überschüssigen Eigenkapital > 40%							
29.	Berechnung für Eigenkapital > 40%							
30.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							

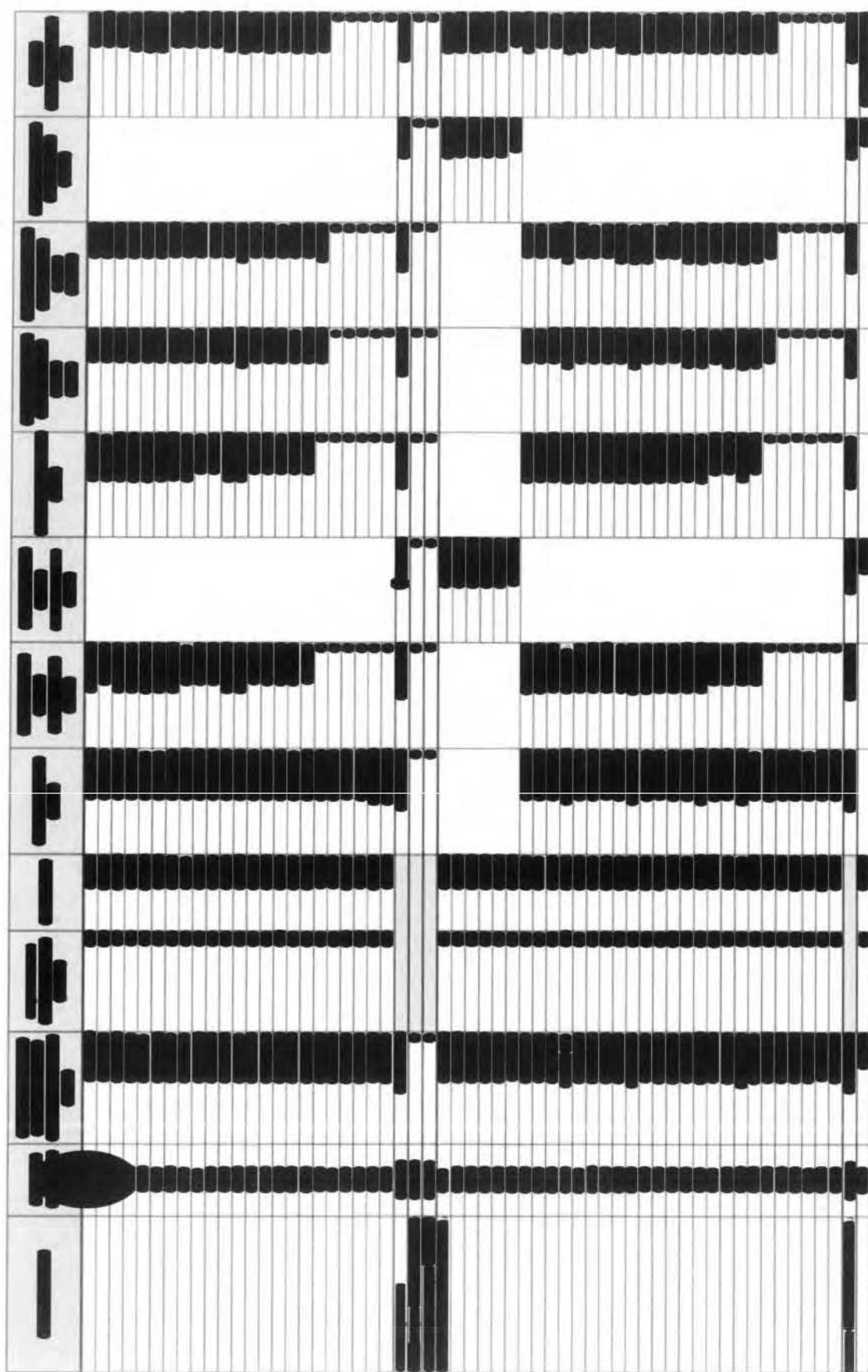
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer			
1	Einkommensteuer (§ 1 Abs. 2 GewStG)		
2	Hörsatz (§ 16 GewStG)		
3	kalkulatorische Gewerbesteuer		

Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen	

Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	Für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorenhöhe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK. Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK. Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
--------------	-------------------	---	-----------------------------------	--------------	---------------------	--	--	------------------------	---	--	---------------------------------	----------------------------

Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	ingeschätzte Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tageanzahlwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Abzinsen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TWW [EUR]	Abschreibungen zu TWW x EK- Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK- Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
--------------	-----------------------	--	--	-------------	--------------------------	---	---	---------------------------	--	---	---------------------------------------	----------------------------------

Figure 1. Comparison of the calculated and measured values of the calculated and measured values.



1

2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

[illegible]



[illegible]

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	KA dnh - Nr.	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten		
1.	Aufwandsgleiche Kosten					
1.1.	Materialkosten					
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalarztstätigkeit					
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen					
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)					
1.1.1.2.2.	nach KWKG					
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV					
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen					
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch					
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen					
1.1.1.5.	Sonstiges					
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber					
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität					
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)					
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung					
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom					
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur					
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel					
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung					
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen					
1.1.2.7.	Sonstiges					
1.2.	Personalkosten					
1.2.1.	Löhne und Gehälter					
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalarztstätigkeit					
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.1.	Altersversorgung					
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen					
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen					
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten					
1.3.4.	Sonstiges					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	KA dmb.-Nr.	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.4	Sonstige Steuern		5			
1.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
1.5.1	Konzessionsabgaben					
1.5.2	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge					
1.5.3	Versicherungen					
1.5.4	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften					
1.5.5	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten					
1.5.6	Rechts- und Beratungskosten					
1.5.7	Sponsoring, Werbung, Spenden					
1.5.8	Reisekosten und Auslösungen					
1.5.9	Bewirtung und Geschenke					
1.5.10	Werbung und Instandsetzung					
1.5.11	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen					
1.5.12	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
1.5.13	Sonstiges					
1.5.14	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
1.5.15	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.5.16	für Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2.	Abschreibungen					
2.1	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen					
2.1.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
2.1.2	Sonstiges					
2.2	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen					
2.3	Abschreibungen Umlaufvermögen					
2.4	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapieren des Umlaufvermögens					
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen					
4.	Kalk. Gewerbesteuer					
1.a	Netzkosten i.S. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse					
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge					
5.1.	Bestandsveränderungen					
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen					
5.3.	sonstige betriebliche Erträge					
5.3.1	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen					
5.3.2	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen					
5.3.3	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					
5.3.4	Erträge aus Blindstrom					
5.3.5	andere sonstige betriebliche Erträge					
5.4.	Erträge aus Beteiligungen					
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen					
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens					
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	K.B. Abs. 1 Nr. 2 davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 LV.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.2	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1	erhobene Konzessionsabgaben				
5.7.2	Erlöse aus EEG				
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms				
5.7.3	Erlöse aus KWK-G				
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)				
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)				
5.7.4	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV				
	amortisierte Kosten				
	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
	Investitionsmaßnahme				
	Aufwandsparameter				
	davon OPEX				
	davon CAPEX				
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge				
	davon kalk. Gewerbesteuer				

Anlagegruppe	Abreibungsdauer Untergrenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert [EUR]	
Kabel			
Kabel 220 kV			
Kabel 110 kV			
Kabel Mittelspannungsnetz			
Kabel 1 kV			
Kabel Abnehmeranschlüsse			
Freileitungen			
Freileitungen 110-380 kV			
Freileitungen Mittelspannungsnetz			
Freileitungen 1 kV			
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
Übrige Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
Sonstiges			
Stationen mit elektrischen Einrichtungen			
110 / 220 / 110/30/10 kV-Stationen			
Hauptverleiderstationen			
Ortsnetzstationen			
Kundenstationen			
Stationengebäude			
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen			
Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
Schaltereinrichtungen			
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
Übrige Netzanlagen des Verteilungsbetriebs			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank			
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
Fernsprecheinrichtungen			
Fahrbare Stromaggregats			
Allgemeine Anlagen			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Geschäftsausstattung (ohne EDV-, Werkzeug-/Geräte)			
Werkzeug-/Geräte			
Lageranlage			
EDV-Anlagen			
Hardware			
Software			
Fahrzeuge			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			
Gesamt:			

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/MK	
5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/MK	
5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung	Anteil	
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	40%	
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	35%	
Sonstige Zinsen	25%	
Gewichteter Zinssatz		

[illegible]

[illegible]

Seite 1 von 3

Seite 2 von 3

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				
94				
95				
96				
97				
98				
99				
100				

1. *It's a job, it's a career*

Date 2 von 2

[illegible]

Seite 1 von 3

Seite 2 von 3

Seite 3 von 3

Section 1: 1000

[illegible]

Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Fakturreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK- Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK- Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
--------------	-----------------------	---	---	-------------	------------------------	---	---	---------------------------	--	---	---------------------------------------	----------------------------------

Seite 1 von 3

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				
94				
95				
96				
97				
98				
99				
100				

Epilepsia, Vol. 35, No. 3, 1994

[illegible]

Number of years 36

Anlagengruppe											
---------------	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---

Seite 1 von 3

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1	Grundkosten	1000	0	1000
2	Grundkosten	500	0	500
3	Grundkosten	200	0	200
4	Grundkosten	150	0	150
5	Grundkosten	100	0	100
6	Grundkosten	80	0	80
7	Grundkosten	60	0	60
8	Grundkosten	40	0	40
9	Grundkosten	30	0	30
10	Grundkosten	20	0	20
11	Grundkosten	15	0	15
12	Grundkosten	10	0	10
13	Grundkosten	8	0	8
14	Grundkosten	6	0	6
15	Grundkosten	4	0	4
16	Grundkosten	3	0	3
17	Grundkosten	2	0	2
18	Grundkosten	1	0	1
19	Grundkosten	1	0	1
20	Grundkosten	1	0	1
21	Grundkosten	1	0	1
22	Grundkosten	1	0	1
23	Grundkosten	1	0	1
24	Grundkosten	1	0	1
25	Grundkosten	1	0	1
26	Grundkosten	1	0	1
27	Grundkosten	1	0	1
28	Grundkosten	1	0	1
29	Grundkosten	1	0	1
30	Grundkosten	1	0	1
31	Grundkosten	1	0	1
32	Grundkosten	1	0	1
33	Grundkosten	1	0	1
34	Grundkosten	1	0	1
35	Grundkosten	1	0	1
36	Grundkosten	1	0	1
37	Grundkosten	1	0	1
38	Grundkosten	1	0	1
39	Grundkosten	1	0	1
40	Grundkosten	1	0	1
41	Grundkosten	1	0	1
42	Grundkosten	1	0	1
43	Grundkosten	1	0	1
44	Grundkosten	1	0	1
45	Grundkosten	1	0	1
46	Grundkosten	1	0	1
47	Grundkosten	1	0	1
48	Grundkosten	1	0	1
49	Grundkosten	1	0	1
50	Grundkosten	1	0	1
51	Grundkosten	1	0	1
52	Grundkosten	1	0	1
53	Grundkosten	1	0	1
54	Grundkosten	1	0	1
55	Grundkosten	1	0	1
56	Grundkosten	1	0	1
57	Grundkosten	1	0	1
58	Grundkosten	1	0	1
59	Grundkosten	1	0	1
60	Grundkosten	1	0	1
61	Grundkosten	1	0	1
62	Grundkosten	1	0	1
63	Grundkosten	1	0	1
64	Grundkosten	1	0	1
65	Grundkosten	1	0	1
66	Grundkosten	1	0	1
67	Grundkosten	1	0	1
68	Grundkosten	1	0	1
69	Grundkosten	1	0	1
70	Grundkosten	1	0	1
71	Grundkosten	1	0	1
72	Grundkosten	1	0	1
73	Grundkosten	1	0	1
74	Grundkosten	1	0	1
75	Grundkosten	1	0	1
76	Grundkosten	1	0	1
77	Grundkosten	1	0	1
78	Grundkosten	1	0	1
79	Grundkosten	1	0	1
80	Grundkosten	1	0	1
81	Grundkosten	1	0	1
82	Grundkosten	1	0	1
83	Grundkosten	1	0	1
84	Grundkosten	1	0	1
85	Grundkosten	1	0	1
86	Grundkosten	1	0	1
87	Grundkosten	1	0	1
88	Grundkosten	1	0	1
89	Grundkosten	1	0	1
90	Grundkosten	1	0	1
91	Grundkosten	1	0	1
92	Grundkosten	1	0	1
93	Grundkosten	1	0	1
94	Grundkosten	1	0	1
95	Grundkosten	1	0	1
96	Grundkosten	1	0	1
97	Grundkosten	1	0	1
98	Grundkosten	1	0	1
99	Grundkosten	1	0	1
100	Grundkosten	1	0	1

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1	1.1	1.1.1	1.1.1.1	1.1.1.1.1
2	2.1	2.1.1	2.1.1.1	2.1.1.1.1
3	3.1	3.1.1	3.1.1.1	3.1.1.1.1
4	4.1	4.1.1	4.1.1.1	4.1.1.1.1
5	5.1	5.1.1	5.1.1.1	5.1.1.1.1
6	6.1	6.1.1	6.1.1.1	6.1.1.1.1
7	7.1	7.1.1	7.1.1.1	7.1.1.1.1
8	8.1	8.1.1	8.1.1.1	8.1.1.1.1
9	9.1	9.1.1	9.1.1.1	9.1.1.1.1
10	10.1	10.1.1	10.1.1.1	10.1.1.1.1
11	11.1	11.1.1	11.1.1.1	11.1.1.1.1
12	12.1	12.1.1	12.1.1.1	12.1.1.1.1
13	13.1	13.1.1	13.1.1.1	13.1.1.1.1
14	14.1	14.1.1	14.1.1.1	14.1.1.1.1
15	15.1	15.1.1	15.1.1.1	15.1.1.1.1
16	16.1	16.1.1	16.1.1.1	16.1.1.1.1
17	17.1	17.1.1	17.1.1.1	17.1.1.1.1
18	18.1	18.1.1	18.1.1.1	18.1.1.1.1
19	19.1	19.1.1	19.1.1.1	19.1.1.1.1
20	20.1	20.1.1	20.1.1.1	20.1.1.1.1
21	21.1	21.1.1	21.1.1.1	21.1.1.1.1
22	22.1	22.1.1	22.1.1.1	22.1.1.1.1
23	23.1	23.1.1	23.1.1.1	23.1.1.1.1
24	24.1	24.1.1	24.1.1.1	24.1.1.1.1
25	25.1	25.1.1	25.1.1.1	25.1.1.1.1
26	26.1	26.1.1	26.1.1.1	26.1.1.1.1
27	27.1	27.1.1	27.1.1.1	27.1.1.1.1
28	28.1	28.1.1	28.1.1.1	28.1.1.1.1
29	29.1	29.1.1	29.1.1.1	29.1.1.1.1
30	30.1	30.1.1	30.1.1.1	30.1.1.1.1
31	31.1	31.1.1	31.1.1.1	31.1.1.1.1
32	32.1	32.1.1	32.1.1.1	32.1.1.1.1
33	33.1	33.1.1	33.1.1.1	33.1.1.1.1
34	34.1	34.1.1	34.1.1.1	34.1.1.1.1
35	35.1	35.1.1	35.1.1.1	35.1.1.1.1
36	36.1	36.1.1	36.1.1.1	36.1.1.1.1
37	37.1	37.1.1	37.1.1.1	37.1.1.1.1
38	38.1	38.1.1	38.1.1.1	38.1.1.1.1
39	39.1	39.1.1	39.1.1.1	39.1.1.1.1
40	40.1	40.1.1	40.1.1.1	40.1.1.1.1
41	41.1	41.1.1	41.1.1.1	41.1.1.1.1
42	42.1	42.1.1	42.1.1.1	42.1.1.1.1
43	43.1	43.1.1	43.1.1.1	43.1.1.1.1
44	44.1	44.1.1	44.1.1.1	44.1.1.1.1
45	45.1	45.1.1	45.1.1.1	45.1.1.1.1
46	46.1	46.1.1	46.1.1.1	46.1.1.1.1
47	47.1	47.1.1	47.1.1.1	47.1.1.1.1
48	48.1	48.1.1	48.1.1.1	48.1.1.1.1
49	49.1	49.1.1	49.1.1.1	49.1.1.1.1
50	50.1	50.1.1	50.1.1.1	50.1.1.1.1
51	51.1	51.1.1	51.1.1.1	51.1.1.1.1
52	52.1	52.1.1	52.1.1.1	52.1.1.1.1
53	53.1	53.1.1	53.1.1.1	53.1.1.1.1
54	54.1	54.1.1	54.1.1.1	54.1.1.1.1
55	55.1	55.1.1	55.1.1.1	55.1.1.1.1
56	56.1	56.1.1	56.1.1.1	56.1.1.1.1
57	57.1	57.1.1	57.1.1.1	57.1.1.1.1
58	58.1	58.1.1	58.1.1.1	58.1.1.1.1
59	59.1	59.1.1	59.1.1.1	59.1.1.1.1
60	60.1	60.1.1	60.1.1.1	60.1.1.1.1
61	61.1	61.1.1	61.1.1.1	61.1.1.1.1
62	62.1	62.1.1	62.1.1.1	62.1.1.1.1
63	63.1	63.1.1	63.1.1.1	63.1.1.1.1
64	64.1	64.1.1	64.1.1.1	64.1.1.1.1
65	65.1	65.1.1	65.1.1.1	65.1.1.1.1
66	66.1	66.1.1	66.1.1.1	66.1.1.1.1
67	67.1	67.1.1	67.1.1.1	67.1.1.1.1
68	68.1	68.1.1	68.1.1.1	68.1.1.1.1
69	69.1	69.1.1	69.1.1.1	69.1.1.1.1
70	70.1	70.1.1	70.1.1.1	70.1.1.1.1
71	71.1	71.1.1	71.1.1.1	71.1.1.1.1
72	72.1	72.1.1	72.1.1.1	72.1.1.1.1
73	73.1	73.1.1	73.1.1.1	73.1.1.1.1
74	74.1	74.1.1	74.1.1.1	74.1.1.1.1
75	75.1	75.1.1	75.1.1.1	75.1.1.1.1
76	76.1	76.1.1	76.1.1.1	76.1.1.1.1
77	77.1	77.1.1	77.1.1.1	77.1.1.1.1
78	78.1	78.1.1	78.1.1.1	78.1.1.1.1
79	79.1	79.1.1	79.1.1.1	79.1.1.1.1
80	80.1	80.1.1	80.1.1.1	80.1.1.1.1
81	81.1	81.1.1	81.1.1.1	81.1.1.1.1
82	82.1	82.1.1	82.1.1.1	82.1.1.1.1
83	83.1	83.1.1	83.1.1.1	83.1.1.1.1
84	84.1	84.1.1	84.1.1.1	84.1.1.1.1
85	85.1	85.1.1	85.1.1.1	85.1.1.1.1
86	86.1	86.1.1	86.1.1.1	86.1.1.1.1
87	87.1	87.1.1	87.1.1.1	87.1.1.1.1
88	88.1	88.1.1	88.1.1.1	88.1.1.1.1
89	89.1	89.1.1	89.1.1.1	89.1.1.1.1
90	90.1	90.1.1	90.1.1.1	90.1.1.1.1
91	91.1	91.1.1	91.1.1.1	91.1.1.1.1
92	92.1	92.1.1	92.1.1.1	92.1.1.1.1
93	93.1	93.1.1	93.1.1.1	93.1.1.1.1
94	94.1	94.1.1	94.1.1.1	94.1.1.1.1
95	95.1	95.1.1	95.1.1.1	95.1.1.1.1
96	96.1	96.1.1	96.1.1.1	96.1.1.1.1
97	97.1	97.1.1	97.1.1.1	97.1.1.1.1
98	98.1	98.1.1	98.1.1.1	98.1.1.1.1
99	99.1	99.1.1	99.1.1.1	99.1.1.1.1
100	100.1	100.1.1	100.1.1.1	100.1.1.1.1

[illegible]

Discussion

Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen													
Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AKHK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte [EUR]	Restwerte der AKHK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AKHK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AKHK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Gabelstapler	2018	10000	5	1	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
	2019	10000	5	2	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000
	2020	10000	5	3	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000
	2021	10000	5	4	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000
	2022	10000	5	5	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000
	2023	10000	5	6	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000
	2024	10000	5	7	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000
	2025	10000	5	8	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000
	2026	10000	5	9	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000
	2027	10000	5	10	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000
	2028	10000	5	11	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000
	2029	10000	5	12	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000
Gabelstapler	2018	10000	5	1	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
	2019	10000	5	2	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000
	2020	10000	5	3	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000
	2021	10000	5	4	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000
	2022	10000	5	5	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000
	2023	10000	5	6	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000
	2024	10000	5	7	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000
	2025	10000	5	8	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000	80000
	2026	10000	5	9	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000	90000
	2027	10000	5	10	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000
	2028	10000	5	11	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000	110000
	2029	10000	5	12	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000	120000

[illegible]

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart		vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialekosten				
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit				
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen				
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWK-G				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)				
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.7.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit				
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen				
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				

Seite 2 von 3

Seite 3 von 3

Seite 2 von 2



It is not clear whether

Seite 1 von 3

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1	Grundkosten	1000	0	1000
2	Grundkosten	800	0	800
3	Grundkosten	200	0	200
4	Grundkosten	500	0	500
5	Grundkosten	300	0	300
6	Grundkosten	300	0	300
7	Grundkosten	600	0	600
8	Grundkosten	200	0	200
9	Grundkosten	100	0	100
10	Grundkosten	300	0	300
11	Grundkosten	100	0	100
12	Grundkosten	400	0	400
13	Grundkosten	1000	0	1000
14	Grundkosten	100	0	100
15	Grundkosten	500	0	500
16	Grundkosten	300	0	300
17	Grundkosten	200	0	200
18	Grundkosten	200	0	200
19	Grundkosten	100	0	100
20	Grundkosten	100	0	100
21	Grundkosten	200	0	200
22	Grundkosten	100	0	100
23	Grundkosten	100	0	100
24	Grundkosten	100	0	100
25	Grundkosten	100	0	100
26	Grundkosten	100	0	100
27	Grundkosten	100	0	100
28	Grundkosten	100	0	100
29	Grundkosten	100	0	100
30	Grundkosten	100	0	100
31	Grundkosten	100	0	100
32	Grundkosten	100	0	100
33	Grundkosten	100	0	100
34	Grundkosten	100	0	100
35	Grundkosten	100	0	100
36	Grundkosten	100	0	100
37	Grundkosten	100	0	100
38	Grundkosten	100	0	100
39	Grundkosten	100	0	100
40	Grundkosten	100	0	100
41	Grundkosten	100	0	100
42	Grundkosten	100	0	100
43	Grundkosten	100	0	100
44	Grundkosten	100	0	100
45	Grundkosten	100	0	100
46	Grundkosten	100	0	100
47	Grundkosten	100	0	100
48	Grundkosten	100	0	100
49	Grundkosten	100	0	100
50	Grundkosten	100	0	100
51	Grundkosten	100	0	100
52	Grundkosten	100	0	100
53	Grundkosten	100	0	100
54	Grundkosten	100	0	100
55	Grundkosten	100	0	100
56	Grundkosten	100	0	100
57	Grundkosten	100	0	100
58	Grundkosten	100	0	100
59	Grundkosten	100	0	100
60	Grundkosten	100	0	100
61	Grundkosten	100	0	100
62	Grundkosten	100	0	100
63	Grundkosten	100	0	100
64	Grundkosten	100	0	100
65	Grundkosten	100	0	100
66	Grundkosten	100	0	100
67	Grundkosten	100	0	100
68	Grundkosten	100	0	100
69	Grundkosten	100	0	100
70	Grundkosten	100	0	100
71	Grundkosten	100	0	100
72	Grundkosten	100	0	100
73	Grundkosten	100	0	100
74	Grundkosten	100	0	100
75	Grundkosten	100	0	100
76	Grundkosten	100	0	100
77	Grundkosten	100	0	100
78	Grundkosten	100	0	100
79	Grundkosten	100	0	100
80	Grundkosten	100	0	100
81	Grundkosten	100	0	100
82	Grundkosten	100	0	100
83	Grundkosten	100	0	100
84	Grundkosten	100	0	100
85	Grundkosten	100	0	100
86	Grundkosten	100	0	100
87	Grundkosten	100	0	100
88	Grundkosten	100	0	100
89	Grundkosten	100	0	100
90	Grundkosten	100	0	100
91	Grundkosten	100	0	100
92	Grundkosten	100	0	100
93	Grundkosten	100	0	100
94	Grundkosten	100	0	100
95	Grundkosten	100	0	100
96	Grundkosten	100	0	100
97	Grundkosten	100	0	100
98	Grundkosten	100	0	10

Seite 3 von 3

Chapter 2, page 21

Source: Japan's Ministry of Education, Culture, and Sports.

Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr												
---------------	-----------------------	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---

Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewandete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
1	2000	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
2	2001	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
3	2002	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
4	2003	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
5	2004	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
6	2005	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
7	2006	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
8	2007	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
9	2008	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
10	2009	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
11	2010	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
12	2011	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
13	2012	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
14	2013	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
15	2014	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
16	2015	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
17	2016	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
18	2017	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
19	2018	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
20	2019	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
21	2020	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
22	2021	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
23	2022	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
24	2023	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
25	2024	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
26	2025	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
27	2026	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
28	2027	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
29	2028	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
30	2029	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
31	2030	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
32	2031	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
33	2032	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
34	2033	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
35	2034	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
36	2035	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
37	2036	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
38	2037	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
39	2038	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
40	2039	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
41	2040	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
42	2041	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
43	2042	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
44	2043	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
45	2044	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
46	2045	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
47	2046	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
48	2047	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
49	2048	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
50	2049	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
51	2050	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
52	2051	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
53	2052	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
54	2053	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
55	2054	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
56	2055	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
57	2056	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
58	2057	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
59	2058	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
60	2059	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
61	2060	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
62	2061	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
63	2062	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
64	2063	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
65	2064	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
66	2065	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
67	2066	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
68	2067	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
69	2068	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
70	2069	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
71	2070	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
72	2071	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
73	2072	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
74	2073	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
75	2074	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
76	2075	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
77	2076	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
78	2077	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
79	2078	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
80	2079	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
81	2080	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
82	2081	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
83	2082	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
84	2083	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
85	2084	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
86	2085	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
87	2086	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
88	2087	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
89	2088	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
90	2089	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
91	2090	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
92	2091	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
93	2092	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
94	2093	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
95	2094	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
96	2095	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
97	2096	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
98	2097	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
99	2098	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
100	2099	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
101	2100	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
102	2101	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
103	2102	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
104	2103	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
105	2104	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
106	2105	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
107	2106	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
108	2107	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
109	2108	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
110	2109	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
111	2110	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
112	2111	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
113	2112	1000	10	1	100	100	100	100	100	100	100	100
114	2113	1000	10	1								

Seite 1 von 3

Seite 2 von 3

3 von 3

Category 1, week 12

Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	Für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesanzahlwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]

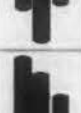
2 von 3

Seite 3 von 3

Seite 31 | Bewertung der kaskadenförmigen Projektion und der kaskadenförmigen Abstraktion

Vorgabe: "Kaskadenförmige Projektion und kaskadenförmige Abstraktion"

Seite 31

Anlagengruppe													
---------------	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---

[illegible]

1 von 3

Seite 2 von 3

Seite 3 von 3

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut MB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut MB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]

Book 11, page 11

Ausstattungsgegenstände																				
-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gesamtkostenblatt						
Position im BAB		Kostenart		vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						
51						
52						
53						
54						
55						
56						
57						
58						
59						
60						
61						
62						
63						
64						
65						
66						
67						
68						
69						
70						
71						
72						
73						
74						
75						
76						
77						
78						
79						
80						
81						
82						
83						
84						
85						
86						
87						
88						
89						
90						
91						
92						
93						
94						
95						
96						
97						
98						
99						
100						

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1	Grundkosten	1000	0	1000
2	Grundkosten	1000	0	1000
3	Grundkosten	1000	0	1000
4	Grundkosten	1000	0	1000
5	Grundkosten	1000	0	1000
6	Grundkosten	1000	0	1000
7	Grundkosten	1000	0	1000
8	Grundkosten	1000	0	1000
9	Grundkosten	1000	0	1000
10	Grundkosten	1000	0	1000
11	Grundkosten	1000	0	1000
12	Grundkosten	1000	0	1000
13	Grundkosten	1000	0	1000
14	Grundkosten	1000	0	1000
15	Grundkosten	1000	0	1000
16	Grundkosten	1000	0	1000
17	Grundkosten	1000	0	1000
18	Grundkosten	1000	0	1000
19	Grundkosten	1000	0	1000
20	Grundkosten	1000	0	1000
21	Grundkosten	1000	0	1000
22	Grundkosten	1000	0	1000
23	Grundkosten	1000	0	1000
24	Grundkosten	1000	0	1000
25	Grundkosten	1000	0	1000
26	Grundkosten	1000	0	1000
27	Grundkosten	1000	0	1000
28	Grundkosten	1000	0	1000
29	Grundkosten	1000	0	1000
30	Grundkosten	1000	0	1000
31	Grundkosten	1000	0	1000
32	Grundkosten	1000	0	1000
33	Grundkosten	1000	0	1000
34	Grundkosten	1000	0	1000
35	Grundkosten	1000	0	1000
36	Grundkosten	1000	0	1000
37	Grundkosten	1000	0	1000
38	Grundkosten	1000	0	1000
39	Grundkosten	1000	0	1000
40	Grundkosten	1000	0	1000
41	Grundkosten	1000	0	1000
42	Grundkosten	1000	0	1000
43	Grundkosten	1000	0	1000
44	Grundkosten	1000	0	1000
45	Grundkosten	1000	0	1000
46	Grundkosten	1000	0	1000
47	Grundkosten	1000	0	1000
48	Grundkosten	1000	0	1000
49	Grundkosten	1000	0	1000
50	Grundkosten	1000	0	1000
51	Grundkosten	1000	0	1000
52	Grundkosten	1000	0	1000
53	Grundkosten	1000	0	1000
54	Grundkosten	1000	0	1000
55	Grundkosten	1000	0	1000
56	Grundkosten	1000	0	1000
57	Grundkosten	1000	0	1000
58	Grundkosten	1000	0	1000
59	Grundkosten	1000	0	1000
60	Grundkosten	1000	0	1000
61	Grundkosten	1000	0	1000
62	Grundkosten	1000	0	1000
63	Grundkosten	1000	0	1000
64	Grundkosten	1000	0	1000
65	Grundkosten	1000	0	1000
66	Grundkosten	1000	0	1000
67	Grundkosten	1000	0	1000
68	Grundkosten	1000	0	1000
69	Grundkosten	1000	0	1000
70	Grundkosten	1000	0	1000
71	Grundkosten	1000	0	1000
72	Grundkosten	1000	0	1000
73	Grundkosten	1000	0	1000
74	Grundkosten	1000	0	1000
75	Grundkosten	1000	0	1000
76	Grundkosten	1000	0	1000
77	Grundkosten	1000	0	1000
78	Grundkosten	1000	0	1000
79	Grundkosten	1000	0	1000
80	Grundkosten	1000	0	1000
81	Grundkosten	1000	0	1000
82	Grundkosten	1000	0	1000
83	Grundkosten	1000	0	1000
84	Grundkosten	1000	0	1000
85	Grundkosten	1000	0	1000
86	Grundkosten	1000	0	1000
87	Grundkosten	1000	0	1000
88	Grundkosten	1000	0	1000
89	Grundkosten	1000	0	1000
90	Grundkosten	1000	0	1000
91	Grundkosten	1000	0	1000
92	Grundkosten	1000	0	1000
93	Grundkosten	1000	0	1000
94	Grundkosten	1000	0	1000
95	Grundkosten	1000	0	1000
96	Grundkosten	1000	0	1000
97	Grundkosten	1000	0	1000
98	Grundkosten	1000	0	1000
99	Grundkosten	1000	0	1000
100	Grundkosten	1000	0	1000

[illegible]

Caption 2: *continued*

Table 1. (continued)

Anlagegruppe	Anschaffungszeitpunkt	Für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AKHK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorielle	Tageanzahlwerte [EUR]	Restwerte der AKHK - Altanlagen [EUR]	Restwerte der AKHK - Neuanlagen [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AKHK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Maschinen	2010	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2011	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2012	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2013	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2014	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2015	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2016	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2017	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2018	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	2019	100.000	10	10	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Gebäude	2010	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2011	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2012	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2013	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2014	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2015	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2016	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2017	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2018	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	2019	200.000	20	20	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000

[illegible]

Quattro Venti 2

Figure 2.10: A graph of the function $f(x) = \sin(x)$ on the interval $[-\pi, \pi]$. The x-axis is labeled with $-\pi$, 0 , and π . The y-axis is labeled with -1 and 1 . The curve starts at $(-\pi, 0)$, reaches a minimum at $(-\pi/2, -1)$, crosses the x-axis at $(0, 0)$, reaches a maximum at $(\pi/2, 1)$, and ends at $(\pi, 0)$.

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	KR nach Nr.	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten					
1.1.	Materialkosten					
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausübte Betriebs- und Personalratstätigkeit					
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen					
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)					
1.1.1.2.2.	nach KWKG					
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV					
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen					
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch					
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen					
1.1.1.5.	Sonstiges					
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber					
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität					
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)					
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung					
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom					
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur					
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel					
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung					
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen					
1.1.2.7.	Sonstiges					
1.2.	Personalkosten					
1.2.1.	Löhne und Gehälter					
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit					
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.1.	Altersversorgung					
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen					
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen					
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten					
1.3.4.	Sonstiges					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	KA des - für	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.1.1	Sonstige Steuern					
1.1.2	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
1.1.3	Konzessionsabgaben					
1.1.4	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingzinsen, Gebühren und Beiträge					
1.1.5	Verschreibungen					
1.1.6	Bürobedarf, Druckkosten und Zeitschriften					
1.1.7	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten					
1.1.8	Rechts- und Beratungskosten					
1.1.9	Sponsoring, Werbung, Spenden					
1.1.10	Ressourcen und Ausleihungen					
1.1.11	Bewertung und Geschäfte					
1.1.12	Wartung und Instandsetzung					
1.1.13	Einzelveränderungen und Abschreibungen auf Forderungen					
1.1.14	Zuwendungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
1.1.15	Sonstiges					
1.1.16	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratsfähigkeit für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
1.1.17	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2.	Abschreibungen					
2.1	Abschreibungen immaterieller Anlagevermögen					
2.1.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
2.1.2	Sonstiges					
2.2	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen					
2.3	Abschreibungen Umlaufvermögen					
2.4	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens					
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen					
4.	Kalk. Gewerbesteuer					
5.1	Netzkosten i.S. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse					
5.2	Kostenmindernde Erlöse und Erträge					
5.3	Bestandsveränderungen					
5.4	Aktiverte Eigenleistungen					
5.5	Sonstige betriebliche Erträge					
5.6	Erträge aus der Auflösung von Netzschnittstellenbeiträgen					
5.7	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen					
5.8	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					
5.9	Erträge aus Blindstrom					
5.10	andere sonstige betriebliche Erträge					
5.11	Erträge aus Beteiligungen					
5.12	davon aus verbundenen Unternehmen					
5.13	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens					
5.14	davon aus verbundenen Unternehmen					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	KA nach Nr.	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen					
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen					
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling					
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen					
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen					
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren					
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten					
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)					
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben					
5.7.2.	Erlöse aus EEG					
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms					
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G					
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)					
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)					
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)					
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV					
	anfallende Kosten					
	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
	Investitionsmaßnahme					
	Aufwandsparameter					
	davon OPEX					
	davon CAPEX					
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge					
	davon kalk. Gewerbesteuer					

Anlagengruppe	Abschreibungsdauer Untergrenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätliche Kosten [EUR]
Kabel			
Kabel 220 kV			
Kabel 110 kV			
Kabel Mittelspannungsnetz			
Kabel 1 kV			
Kabel Abnehmeranschlüsse			
Freileitungen			
Freileitungen 110-380 kV			
Freileitungen Mittelspannungsnetz			
Freileitungen 1 kV			
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
Übrige Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
Sonstiges			
Stationen mit elektrischen Einrichtungen			
180 / 220/110/30/10 kV-Stationen			
Hauptverleiderstationen			
Ortsnetzstationen			
Kundenstationen			
Stationengebäude			
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen			
Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
Schaltereinrichtungen			
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
Übrige Netzanlagen des Verteilungsbetriebs			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank			
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
Fernsprecheinrichtungen			
Fahrbare Stromaggregate			
Allgemeine Anlagen			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Geschäftsausstattung (ohne EDV-Werkzeuge/Geräte)			
Werkzeug/Geräte			
Lagereinrichtung			
EDV-Anlagen			
Hardware			
Software			
Fahrzeuge			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu Aktiv	
5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu Aktiv	
5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsraten	40%	7,48%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsraten	35%	2,01%
Sonstige Zinsen	25%	0,00%
Gewichteter Zinssatz		3,70%

[illegible]

Age Group	Number of People
18-24	10
25-34	95
35-44	45
45-54	35
55-64	30
65-74	25
75-84	20
85+	15

3

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart		vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit				
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen				
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWK-G				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)				
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.7.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit				
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen				
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Sonstiges			
1.5.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.5.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.5.16.	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von UNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Position im ENE	Beschreibung	Anfangsbestand 2011 laut MB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BilanzA [EUR]	Endbestand 2011 laut MB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BilanzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anrechenbaren Beträgen [EUR]	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV				40,00%				
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV				60,00%				
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.1.2	geplante Abschreibung und Abtrag in Bau								
3.1.1.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagtwertwerten (TNW)								
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.2.2	geplante Abschreibung und Abtrag in Bau								
3.1.2.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.2.2	geplante Abschreibung und Abtrag in Bau								
3.2.3	kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen								
4.1	divon verzinste Finanzanlagen								
4.1.1	divon Werte aus Cash-Pooling								
4.1.2	Anleihen an verbundenen Unternehmen								
4.2	Abschreibungen an verbundene Unternehmen								
4.3	Beteiligungen								
4.4	Abschreibungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6	Sonstige Ausleihungen								
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1	Vorräte								
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1	divon verzinste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.2	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.3	Sonstige Vermögensgegenstände								
5.3.1	Finanzanlagen								
5.3.2	divon verzinste Forderungen								
5.3.3	Anleihen an verbundenen Unternehmen								
5.3.4	sonstige Anleihen								
5.4.	sonstige Vermögensgegenstände								
5.4.1	Finanzanlagen								
5.4.2	divon verzinste Forderungen								
5.4.3	Anleihen an verbundenen Unternehmen								
5.4.4	sonstige Anleihen								
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten								

Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 Bilanz [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit angetragenen Beträgen [EUR]
7	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil						
8	Rückstellungen						
8.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen						
8.2	Steuerrückstellungen						
8.3	Sonstige Rückstellungen						
9	Erhaltene Vorzuschüsse und Anzahlungen von Kunden						
10	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
11	Erhaltene Baufortschüsse einschließlich passiver Leistungen der Anschaffungsnehmer zur Entlastung von Bauzuschüssen						
12	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen						
13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten						
14	Abzugskapital						
15	Verbindliches Fremdkapital						
16	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 8 StomNEV						
17	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 8 StomNEV						
18	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 8 StomNEV						
19	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StomNEV						
20	Ergebnisanteile gem. § 7 StomNEV						
21	Anteil an anderen Unternehmen						
22	Eigenkapital > 40%						
23	Anteil an anderen Unternehmen						
24	Eigenkapital > 40%						
25	Eigenkapital > 40%						
26	Eigenkapital > 40%						
27	Eigenkapital > 40%						
28	Zinssatz für überschüssigen Eigenkapital > 40%						
29	Basiszinsfuß für Eigenkapital > 40%						
30	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer						
1	Gewinnsteuern (§ 11 Abs. 2 GewStG)					
2	Werbungssteuern (§ 16 GewStG)					
3	Kalkulatorische Gewerbesteuer					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	SA des -be	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.	Aufwandgleiche Kosten					
1.1.	Materialkosten					
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgaben Betreibs- und Personalsatelliten		10			
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen		11			
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
1.1.1.2.	Aufwendungen für Strominspektion durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen					
1.1.1.2.1.	nach EEG (inklusive Einsparmanagement-Maßnahmen)					
1.1.1.2.2.	nach KWR-G					
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV					
1.1.1.2.4.	Einsparmanagement-Maßnahmen					
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch					
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkrisen bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen					
1.1.1.5.	Sonstiges					
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber					
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzespeicherung					
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)					
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unternehmensseitige Messung					
1.1.2.2.	Aufwendungen für Bandstrom					
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlastete Netzinfrastruktur					
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel					
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsleistung					
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungskosten					
1.1.2.7.	Sonstiges					
1.2.	Personalkosten					
1.2.1.	Löhne und Gehälter					
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgaben Betriebs- und Personalsatelliten		10			
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen		11			
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind					
1.2.2.1.	Altersversorgung					
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen					
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen					
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten					
1.3.4.	Sonstiges					

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARagV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARagV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 LV.m. Abs. 2 ARagV [EUR]
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1	Kontaktsensorgaben				
1.5.2	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.3	Versicherungen				
1.5.4	Bürobedarf, Druckkosten und Zeitschriften				
1.5.5	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.6	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.7	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.8	Reisekosten und Ausbaurufen				
1.5.9	Bewertung und Geschützte				
1.5.10	Werbung und Instandsetzung				
1.5.11	Einzelverwendungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.12	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13	Sonstiges				
1.5.14	im gesetzlichen Rahmen ausgetübte Betriebs- und Personalabfertigung				
1.5.15	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen				
1.5.16	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
2.	Abschreibungen				
2.1	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2	Sonstiges				
2.2	Kalk - Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2.1	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalk - Eigenkapitalzinsen				
4.	Kalk - Gewerbesteuer				
1.4.	Netzkosten i.e. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1	Bestandsveränderungen				
5.2	Aktivierte Eigenleistungen				
5.3	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1	Erträge aus der Auflösung von Netzanlasszuschüssen				
5.3.2	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.3.3	Erträge aus Aufbauten von Rückstellungen				
5.3.4	Erträge aus Blindstrom				
5.3.5	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.a	davon aus verbundenen Unternehmen				
5.5	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.a	davon aus verbundenen Unternehmen				

Position	Kostenarten	anerkannte Kosten für die Bestimmung der Aufwandsparameter [EUR]	K.A. steht für:	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen					
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen					
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling					
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen					
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen					
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren					
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten					
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)					
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben					
5.7.2.	Erlöse aus EEG					
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms					
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G					
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)					
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)					
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)					
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV					
	anuitätische Kosten					
	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
	Investitionsmaßnahme					
	Aufwandsparameter					
	davon OPEX					
	davon CAPEX					
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge					
	davon kalk. Gewerbesteuer					

Anlagengruppe	Abschreibungsdauer Untergrenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätische Kosten [EUR]
Kabel			
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	35		
Freileitungen			
Freileitungen 110-380 kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Übrige Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmeß-, Fernmess- und Automatkanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Stationen mit elektrischen Einrichtungen			
380 / 220/110/00/10 kV-Stationen	25		
Hauptverteilstationen	25		
Ortsnetzstationen	30		
Kundenstationen	30		
Stationsgebäude	30		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen; Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schaltanlagen	30		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmeß-, Fernmess-, Automatkanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen	25		
Übrige Netzanlagen des Verteilungsbetriebs			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	30		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Fernspreitleitungen	30		
Fahrbare Stromaggregate	15		
Allgemeine Anlagen			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Betriebsgebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	8		
Werkzeuge/Geräte	14		
Lagereinrichtung	14		
EDV-Anlagen			
Hardware	4		
Software	3		
Fahrzeuge			
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
Gesamt:			

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	
3.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/HK	
5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
4. Grundstücke zu AK/HK	
5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos im Regelverfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen	3
2.1.1.	Zulässige Erlöse.....	3
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	4
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	6
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	10
2.1.1.4.	Zulässige Erlöse 2012	16
2.1.2.	Erzielbare Erlöse	21
2.2.	Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV	24
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen	24
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	24
2.5.	Saldo Regulierungskonto Netz 2	25
2.6.	Saldo Regulierungskonto Netz 3	25
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	26
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012	26
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	26
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge	27

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 und Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2012 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst am 01.01.2014 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2012 erfolgt in 5 gleichmäßigen jährlichen Raten ab dem 01.01.2014. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2013 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2003 bis 2012 in Höhe von 3,25 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Strombereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV) sowie
3. die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten vier Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 entstandenen Differenzen sind Anlage A2 zu entnehmen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres vom Netzbetreiber anzupassen. Dies umfasst die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von:

- Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV),
- Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall)

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV erfolgt entsprechend des im Jahr 2012 bestimmten Qualitätselementes.

Der Netzbetreiber hat am 12.08.2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Dadurch wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgte durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur für das Kalenderjahr 2012. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 25.02.2009 (BK8-08/0843-11) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage A1 der genannten Erlösobergrenzenfestlegung. In der Anlage A3 zu diesem Dokument wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgte in der ersten Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 4 S. 2 ARegV erstmalig zum 01.01.2010 (§ 4 Abs. 2 S. 2 ARegV).

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 11 StromNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte im Zuge der Erlösobergrenzenfestlegung vom 25.02.2009 (BK8-08/0843-11) in Höhe von [REDACTED]

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage A1 der jeweiligen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zu entnehmen.

Im Jahr 2009 fanden neun Teilnetzabgänge statt. Diese wurden im Regulierungskonto unter der Position „5. Sonstiges“ berücksichtigt (Siehe Anlage A2 (2009)). Folgende abgehende Erlösobergrenzenbestandteile wurden hierbei berücksichtigt:

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

[illegible]

Des Weiteren wurden in der Festlegung der Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode (BK8-08/0843-11) Netzveränderungen aus den Jahren 2007 und 2008 berücksichtigt. Die in den Netzübergängen enthaltenen vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Einspeisung (t-0) sind in den Netzveränderungen enthalten und müssen daher herausgerechnet werden. Bei den Netzveränderungen des Jahres 2007 entspricht das Jahr 2009 dem dritten Jahr, dementsprechend müssen die Netzveränderungen um die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (t-2) bereinigt werden. Erfolgte der Netzübergang in 2007 anteilig, die sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (t-2) im dritten Jahr des Netzübergangs anteilig zu berücksichtigen. Grund hierfür ist, dass der Netzbetreiber in seinen Daten der Erlösobergrenze anteilige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (t-2) aus den Netzen berücksichtigt. Die in 2009 zu berücksichtigende Neutralisierung der vermiedenen Netzentgelte (t-0) bzw. übrigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (t-2) beträgt [REDACTED]

Insgesamt beträgt der in 2009 für Netzveränderungen unter Punkt „5. Sonstiges“ anzusetzende Betrag [REDACTED]

Der Netzbetreiber gibt für das Jahr 2009 zulässige Erlöse in Höhe von [REDACTED] an. In diesem Betrag wurde der Netzübergang BK8-09/0843-71 vom Netzbetreiber berücksichtigt. Da die Beschlusskammer sämtliche Netzübergänge unter „5. Sonstiges“ berücksichtigt, wird in Anlage A3 (2009) eine Differenz in Höhe des Netzübergangs BK8-09/0843-71 ausgewiesen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage A1 der jeweiligen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zu entnehmen.

Folgende abgehende Erlösberggrenzenbestandteile sind im Jahr 2010 zu berücksichtigen:

[illegible]

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

██████████	██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████	██████████
		██████████	██████████

Die Vollnetzübernahme „Fürstlich Waldburg- Zelfsche Hauptverwaltung“ nach § 26 Abs. 1 ARegV ist mit ██████████ in den zulässigen Erlösen zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurden in der Festlegung der Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode (BK8-08/0843-11) Netzveränderungen aus den Jahren 2007 und 2008 berücksichtigt. Die enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten entsprechen ██████████. Diese sind im Jahr 2010 herauszurechnen.

Insgesamt mindern sich die zulässigen Erlöse durch die Teilnetzabgänge (§ 26 Abs. 2 ARegV) und die Vollnetzübernahme (§ 26 Abs. 1 ARegV) sowie die Bereinigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um ██████████.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Differenzen werden nachfolgend erläutert:

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 15 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15, S. 2 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen.

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2010 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV übermittelt.

In Anlage A3a findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen. Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2010 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG und KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen.

Gemäß § 34 EEG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den nach § 16 EEG vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 35 Abs. 1 EEG zur Vergütung der vom Anschlussnetzbetreiber nach § 16 EEG vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 16 bis 33 EEG verpflichtet. Gemäß § 4 KWKG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen; die Vergütung des Anlagenbetreibers setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom sowie dem KWK-Zuschlag zusammen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom vom Anschlussnetzbetreiber zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann, wie er dem Anlagenbetreiber abzüglich des KWK-Zuschlags vergütet wurde. Geringfügige Über- und Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Den vom Anschlussnetzbetreiber zu leistenden KWK-Zuschlag gleicht der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 KWKG finanziell aus.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem EEG und KWKG um durchlaufende Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem EEG waren daher mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren.

Die in Anlage 2-1 „Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten“ vom Netzbetreiber angegebenen Kosten in Höhe von [REDACTED] sind daher gemindert um [REDACTED] mit [REDACTED] anzusetzen.

Betriebssteuern

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Mit Schreiben des Netzbetreibers vom 04.11.2013 wurden die anzusetzenden Betriebssteuern korrigiert.

Die Beschlusskammer kürzt die vom Netzbetreiber ursprünglich angegebenen Betriebssteuern daher um [REDACTED]

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage A1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.2.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

I

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte im Zuge der Erlösobergrenzenfestlegung vom 25.02.2009 (BK8-08/0843-11) in Höhe von [REDACTED]

2.1.1.2.7. Anpassung aufgrund eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund § 25 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage 1 der jeweiligen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zu entnehmen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Der Netzbetreiber gibt insgesamt eine Netzveränderung gem. § 26 ARegV in Höhe von

an. Die Beschlusskammer setzt die folgenden Netzveränderungen gem. § 26 ARegV zugrunde:

Vollnetzübernahmen Gemäß § 26 Abs. 1 ARegV

Die Vollnetzübernahme „Fürstlich Waldburg-Zell'sche Hauptverwaltung“ nach § 26 Abs. 1 ARegV ist mit [REDACTED] in den zulässigen Erlösen zu berücksichtigen. Des Weiteren beträgt der zu berücksichtigende Anpassungsbetrag für Verlustenergie [REDACTED]

Gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgehende Erlösobergrenzenbestandteile

[illegible]

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

In den in der Tabelle enthaltenen abgehenden Erlösobergrenzenbestandteilen sind die Anpassungsbeträge für Verlustenergie bereits enthalten.

Des Weiteren wurden in der Festlegung der Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode (BK8-08/0843-11) Netzveränderungen aus den Jahren 2007 und 2008 berücksichtigt. Die enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten entsprechen

Diese sind im Jahr 2011 herauszurechnen.

Der vom Netzbetreiber angesetzte Betrag für Netzveränderungen in Höhe von ist verändert um anzusetzen.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 15 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15, S. 2 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen.

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2011 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV übermittelt.

In Anlage A3a findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2011 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anererkennungsfähig:

Aufwendungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen. Gemäß § 34 EEG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den nach § 16 EEG vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 35 Abs. 1 EEG zur Vergütung der vom Anschlussnetzbetreiber nach § 16 EEG vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 16 bis 33 EEG verpflichtet. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem EEG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem EEG sind daher – gemindert um

[REDACTED] anzusetzen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Aufwendungen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen. Gemäß § 4 KWKG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen; die Vergütung des Anlagenbetreibers setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom sowie dem KWK-Zuschlag zusammen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom vom Anschlussnetzbetreiber zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann, wie er dem Anlagenbetreiber abzüglich des KWK-Zuschlags vergütet wurde. Geringfügige Über- und Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Den vom Anschlussnetzbetreiber zu leistenden KWK-Zuschlag gleicht der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 KWKG finanziell aus. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem KWKG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem KWKG sind daher – gemindert um [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] anzusetzen.

Betriebssteuern

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Mit Schreiben des Netzbetreibers vom 04.11.2013 wurden die anzusetzenden Betriebssteuern korrigiert.

Die Beschlusskammer kürzt die vom Netzbetreiber ursprünglich angegebenen Betriebssteuern daher um [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.3.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte im Zuge der Erlösobergrenzenfestlegung vom 25.02.2009 (BK8-08/0843-11) in Höhe von [REDACTED]

2.1.1.3.7. Anpassung aufgrund eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund § 25 ARegV erfolgte nicht.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.4. Zulässige Erlöse 2012

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2012 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergewandten Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage 1 der jeweiligen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zu entnehmen.

Der Netzbetreiber gibt insgesamt eine Netzveränderung gem. § 26 ARegV in Höhe von [REDACTED] an. Die Beschlusskammer setzt die folgenden Netzveränderungen gem. § 26 ARegV zugrunde:

Vollnetzübernahmen Gemäß § 26 Abs. 1 ARegV

Die Vollnetzübernahme nach § 26 Abs. 1 ARegV „Fürstlich Waldburg- Zell'sche Hauptverwaltung“ ist mit [REDACTED] die Vollnetzübernahme „Elzach“ mit [REDACTED] in den zulässigen Erlösen zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag für Verlustenergie beträgt für die Netzübernahmen insgesamt [REDACTED]

Gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgehende Erlösobergrenzenbestandteile

Aktenzeichen	Netzgebiet	Aufnehmender Netzbetreiber	Abgehende Erlösobergrenzenbestandteile
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

[illegible]

In den in der Tabelle enthaltenen abgehenden Erlösobergrenzenbestandteilen sind die Anpassungsbeträge für Verlustenergie bereits enthalten.

Des Weiteren wurden in der Festlegung der Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode (BK8-08/0843-11) Netzveränderungen aus den Jahren 2007 und 2008

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

berücksichtigt. Die enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten entsprechen [REDACTED]. Diese sind im Jahr 2012 herauszurechnen.

Der vom Netzbetreiber angesetzte Betrag für Netzveränderungen in Höhe von [REDACTED] ist verändert um [REDACTED] mit [REDACTED] anzusetzen.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

2.1.1.4.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 108,20 zu verwenden.

2.1.1.4.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 15 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15, S. 2 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen.

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV übermittelt.

In Anlage A3a findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Aufwendungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen. Gemäß § 34 EEG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den nach § 16 EEG vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 35 Abs. 1 EEG zur Vergütung der vom Anschlussnetzbetreiber nach § 16 EEG vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 16 bis 33 EEG verpflichtet. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem EEG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem EEG sind daher – gemindert um [REDACTED] € anzusetzen.

Aufwendungen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen. Gemäß § 4 KWKG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen; die Vergütung des Anlagenbetreibers setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom sowie dem KWK-Zuschlag zusammen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom vom Anschlussnetzbetreiber zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann, wie er dem Anlagenbetreiber abzüglich des KWK-Zuschlags vergütet wurde. Geringfügige Über- und Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Den vom Anschlussnetzbetreiber zu leistenden KWK-Zuschlag gleicht der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 KWKG finanziell aus. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem KWKG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem KWKG sind daher – [REDACTED] € anzusetzen.

2.1.1.4.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.4.4. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV analog stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.4.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2012 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.4.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte im Zuge der Erlösobergrenzenfestlegung vom 25.02.2009 (BK8-08/0843-11) in Höhe [REDACTED].

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.1.1.4.7. Anpassung aufgrund eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen aufgrund § 25 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.4.8 Anpassung aufgrund des Qualitätselementes gemäß §§ 19 und 20 ARegV

Die mit Beschluss vom 05.03.2012 (BK8-11/0843-81) festgelegten Zu- oder Abschläge wurden bei der Bestimmung der zulässigen Erlöse 2012 berücksichtigt.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Die erzielbaren Erlöse ergeben sich aus dem Produkt der tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und den in Anspruch genommen Leistungen und den vom Netzbetreiber jeweils angesetzten Preis, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren.

Der Netzbetreiber hat am 12.08.2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Dadurch wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Eine Anpassung der Erlösbergrenze erfolgte durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur für das Kalenderjahr 2012. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen abzustellen. Dementsprechend sind in den Kalenderjahren 2009 bis 2011 die erzielbaren Erlöse des Netzbetreibers um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Behandlung von Mindererlösen aus dem Jahr 2008

Unter der Position „Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV“ (sonstige Entgelte) wurden im Jahr 2009 Mindererlöse aus dem Jahr 2008 in Höhe von [REDACTED] einbezogen. Diese Mindererlöse resultieren aus einer Vereinbarung mit den Stadtwerken am See GmbH & Co.KG über die 110kV-Briefmarke. Die Mindererlöse werden von der Beschlusskammer nach der Methodik der periodenübergreifenden Saldierung behandelt und sind verzinst auf die Regulierungskonten der Jahre 2010 bis 2012 zu verteilen.

Mindererlöse 2008		[REDACTED]
Verzinsung nach § 11 S. 2 und 3 StromNEV für 2008	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe aus dem Differenzbetrag und der Verzinsung nach § 11 S. 2 und 3 StromNEV		[REDACTED]
Verzinster Differenzbetrag 2008 und Verzinsung 2009	[REDACTED]	[REDACTED]
Annuität 2010		[REDACTED]
Annuität 2011		[REDACTED]
Annuität 2012		[REDACTED]

Tatsächlich erzielte Erlöse 2009

Der Netzbetreiber hat für das Jahr 2009 im Rahmen seiner Mitteilungspflichten tatsächlich erzielte Erlöse in Höhe von [REDACTED] angegeben. Die Mindererlöse aus dem Jahr 2008 sind, wie bereits erläutert, im Jahr 2009 nicht anerkennungsfähig und sind zu eliminieren.

Des Weiteren macht der Netzbetreiber unter den sonstigen Entgelten einen Aufwand aus uneinbringlichen Forderungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Die erzielbaren Erlöse ergeben sich aus dem Produkt der tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und den in Anspruch genommen Leistungen und den vom Netzbetreiber jeweils angesetzten Preis, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Forderungsausfälle werden zudem als Kostenposition bei der Kostenprüfung anerkannt.

Die vom Netzbetreiber angegebenen tatsächlich erzielten Erlöse 2009 sind daher erhöht um [REDACTED] anzusetzen.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Tatsächlich erzielte Erlöse 2010

Die tatsächlich erzielten Erlöse 2010 sind verändert um die Annuität der Mindererlöse 2008 in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Tatsächlich erzielte Erlöse 2011

Die tatsächlich erzielten Erlöse 2011 sind um die Mindererlöse 2008 in Höhe von [REDACTED] zu reduzieren. Des Weiteren wurde seitens des Netzbetreibers der Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Hochspannung (Messstellenbetrieb) bei der Berechnung der tatsächlich erzielten Erlöse mit falschem Vorzeichen einbezogen. Die Beschlusskammer behandelt den vom Netzbetreiber positiv in der Summierung der tatsächlichen Erlöse einbezogen Betrag in Höhe von [REDACTED] als Preisabschlag. Dies mindert die tatsächlich erzielten Erlöse um [REDACTED].

Insgesamt sind die vom Netzbetreiber angegebenen tatsächlich erzielten Erlöse in Höhe von [REDACTED] zu reduzieren.

Tatsächlich erzielte Erlöse 2012

Die tatsächlich erzielten Erlöse 2010 sind verändert um die Annuität der Mindererlöse 2008 in Höhe von [REDACTED] mit € anzusetzen. Das Saldo Regulierungskonto 2012 für das Netz 3 (EW Ley) wird losgelöst von Netz 1 abgeschlossen (Siehe Punkt 2.6). Die Angabe der vom Netzbetreiber berechneten Erlösdifferenz aus dem Netzgebiet EW Ley in Höhe von [REDACTED] in den erzielbaren Erlösen von Netz 1 ist daher nicht zulässig.

Zudem sind die Erlöse in Höhe von [REDACTED] aus dem Netz der EW Ley aus erzielbaren Erlösen (Netz 1) herauszurechnen.

Die vom Netzbetreiber gemeldeten erzielbaren Erlöse in Höhe von [REDACTED] sind daher verändert um [REDACTED] anzusetzen.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2012 die in Anlage A3 dargestellten erzielbaren Erlöse.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.2. Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV übermittelt.

In der Anlage A2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Für die Jahre 2009 bis 2012 sind keine volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gegeben. Eine Differenz i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV kann diesbezüglich somit nicht vorliegen.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage A3 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

2.5. Saldo Regulierungskonto Netz 2

Die NetzeBW GmbH haben zum 01.01.2012 das Netz Elzach übernommen. Für die Jahre 2009 bis 2011 wurde das Regulierungskonto auf Grundlage der von der Landesregulierungsbehörde und der NetzeBW GmbH berechnet. Das von der Beschlusskammer berechnete Ergebnis kann der Anlage A2 (Netz 2) entnommen werden. Das Saldo Regulierungskonto 2012 für Netz 2 ist in dem berechneten Saldo Regulierungskonto 2012 für Netz 1 enthalten.

2.6. Saldo Regulierungskonto Netz 3

Das Netz 3 „Ley“ wurde von der NetzeBW zum 01.04.2012 übernommen. Aufgrund der unterjährigen Vollnetzübernahme wird das Regulierungskontosaldo 2009 bis 2012 auf Grundlage der von der Landesregulierungsbehörde und der NetzeBW GmbH separat berechnet. Das von der Beschlusskammer berechnete Ergebnis kann der Anlage A2 (Netz 3) entnommen werden.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2012 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sowie
- der veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage A2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2012 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 %, für das Jahr 2011 3,58 % und für das Jahr 2012 3,25 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage A2 ist für die Jahre 2009 bis 2012 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 kann ebenfalls der Anlage A2 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2012 (vgl. Anlage A2). Dieser ist für das Jahr 2013 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt.

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Bei einem Zinssatz von 3,25 % ergibt sich die in Anlage A5 dargestellte Verzinsung für das Jahr 2013.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage A2 dargestellt ist.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,25 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2003 bis 2012 entspricht. Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage A5 aufgeführten Zu- oder Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2014 bis 2018. Zuschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem positiven Vorzeichen dargestellt. Abschläge sind mit einem negativen Vorzeichen versehen.

Strom - Regulierungskonto 2009

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	EnBW Regional AG
Aktenzeichen der BNetzA:	BKB-09/0843-01
Betriebsnummer:	██████████

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2009)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2009	██████████	Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2011	██████████	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2009	██████████	Für das Jahr 2009 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	██████████	██████████
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %	██████████	Maximale Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2011 für alle Netze	██████████	██████████

Netznummer	Nach § 4 ARegV des Jahres 2009 zulässige Erlöse	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
0	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████
0	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████
0	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████

Strom - Regulierungskonto

- 1. Regulierungsperiode

Forma des Stromlieferanten	EnBW Regional AG
Rechnungsnummer	4.0
Rechnungsnummer	
Rechnungsnummer	

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2019
1. EnBW Regional AG			
2. EnBW Regional AG			
3. EnBW Regional AG			
4. EnBW Regional AG			
5. EnBW Regional AG			
6. EnBW Regional AG			
7. EnBW Regional AG			
8. EnBW Regional AG			
9. EnBW Regional AG			
10. EnBW Regional AG			
11. EnBW Regional AG			
12. EnBW Regional AG			
13. EnBW Regional AG			
14. EnBW Regional AG			
15. EnBW Regional AG			
16. EnBW Regional AG			
17. EnBW Regional AG			
18. EnBW Regional AG			
19. EnBW Regional AG			
20. EnBW Regional AG			
21. EnBW Regional AG			
22. EnBW Regional AG			
23. EnBW Regional AG			
24. EnBW Regional AG			
25. EnBW Regional AG			
26. EnBW Regional AG			
27. EnBW Regional AG			
28. EnBW Regional AG			
29. EnBW Regional AG			
30. EnBW Regional AG			
31. EnBW Regional AG			
32. EnBW Regional AG			
33. EnBW Regional AG			
34. EnBW Regional AG			
35. EnBW Regional AG			
36. EnBW Regional AG			
37. EnBW Regional AG			
38. EnBW Regional AG			
39. EnBW Regional AG			
40. EnBW Regional AG			
41. EnBW Regional AG			
42. EnBW Regional AG			
43. EnBW Regional AG			
44. EnBW Regional AG			
45. EnBW Regional AG			
46. EnBW Regional AG			
47. EnBW Regional AG			
48. EnBW Regional AG			
49. EnBW Regional AG			
50. EnBW Regional AG			
51. EnBW Regional AG			
52. EnBW Regional AG			
53. EnBW Regional AG			
54. EnBW Regional AG			
55. EnBW Regional AG			
56. EnBW Regional AG			
57. EnBW Regional AG			
58. EnBW Regional AG			
59. EnBW Regional AG			
60. EnBW Regional AG			
61. EnBW Regional AG			
62. EnBW Regional AG			
63. EnBW Regional AG			
64. EnBW Regional AG			
65. EnBW Regional AG			
66. EnBW Regional AG			
67. EnBW Regional AG			
68. EnBW Regional AG			
69. EnBW Regional AG			
70. EnBW Regional AG			
71. EnBW Regional AG			
72. EnBW Regional AG			
73. EnBW Regional AG			
74. EnBW Regional AG			
75. EnBW Regional AG			
76. EnBW Regional AG			
77. EnBW Regional AG			
78. EnBW Regional AG			
79. EnBW Regional AG			
80. EnBW Regional AG			
81. EnBW Regional AG			
82. EnBW Regional AG			
83. EnBW Regional AG			
84. EnBW Regional AG			
85. EnBW Regional AG			
86. EnBW Regional AG			
87. EnBW Regional AG			
88. EnBW Regional AG			
89. EnBW Regional AG			
90. EnBW Regional AG			
91. EnBW Regional AG			
92. EnBW Regional AG			
93. EnBW Regional AG			
94. EnBW Regional AG			
95. EnBW Regional AG			
96. EnBW Regional AG			
97. EnBW Regional AG			
98. EnBW Regional AG			
99. EnBW Regional AG			
100. EnBW Regional AG			

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2009

				Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
Kalkulationsperiode 2009						
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[illegible]

© 2000 Blackwell Science Ltd

- Übersicht über alle Teilnetze -

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]

Strom - Regulierungskonto

1. Regulierungsperiode

Prüfung des Stromnetzbetreibers	Nachweis über
Rechtsform	AG
Betriebsunternehmer	
Nachweis über	

	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2009	2010
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2010

Kalkulationsperiode 2010				Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
■	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
●	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
●	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
●	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
●	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■
●	■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■	■

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

[illegible]

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Strom - Regulierungskonto 2011

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	NetzeBW GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/0843-01
Betriebsnummer:	

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011				
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2011				
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %				

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)					

[illegible]

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Netzbetreiber:	NetzeBW GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/0843-01
Betriebsnummer:	████████

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]				
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]				[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]				[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]				[REDACTED]

Strom - Regulierungskonto

- 1. Regulierungsperiode

Formel des Stromerzeugungsrechts	NedaxBW GmbH
Rechtsform	AG
Betriebsunternehmer	
Verzinsungssatz	

	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2008	2010	2011	2012
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92							
93							
94							
95							
96							
97							
98							
99							
100							

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2012

Kalkulationsperiode 2012			Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■

■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■

■	■	■
■	■	■
■	■	■

■	■	■
---	---	---

Vergleich VFI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

[illegible]

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

[illegible]

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos

Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012:		

EOG	Anfangsbestand	Auflösungsbetrag	Endbestand	Zinssatz	Zinsen	Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze

1

2

3

4

5	6	7	8	9
10	11	12	13	14
15	16	17	18	19
20	21	22	23	24
25	26	27	28	29
30	31	32	33	34
35	36	37	38	39
40	41	42	43	44
45	46	47	48	49
50	51	52	53	54
55	56	57	58	59
60	61	62	63	64
65	66	67	68	69
70	71	72	73	74
75	76	77	78	79
80	81	82	83	84
85	86	87	88	89
90	91	92	93	94
95	96	97	98	99
100	101	102	103	104
105	106	107	108	109
110	111	112	113	114
115	116	117	118	119
120	121	122	123	124
125	126	127	128	129
130	131	132	133	134
135	136	137	138	139
140	141	142	143	144
145	146	147	148	149
150	151	152	153	154
155	156	157	158	159
160	161	162	163	164
165	166	167	168	169
170	171	172	173	174
175	176	177	178	179
180	181	182	183	184
185	186	187	188	189
190	191	192	193	194
195	196	197	198	199
200	201	202	203	204
205	206	207	208	209
210	211	212	213	214
215	216	217	218	219
220	221	222	223	224
225	226	227	228	229
230	231	232	233	234
235	236	237	238	239
240	241	242	243	244
245	246	247	248	249
250	251	252	253	254
255	256	257	258	259
260	261	262	263	264
265	266	267	268	269
270	271	272	273	274
275	276	277	278	279
280	281	282	283	284
285	286	287	288	289
290	291	292	293	294
295	296	297	298	299
300	301	302	303	304
305	306	307	308	309
310	311	312	313	314
315	316	317	318	319
320	321	322	323	324
325	326	327	328	329
330	331	332	333	334
335	336	337	338	339
340	341	342	343	344
345	346	347	348	349
350	351	352	353	354
355	356	357	358	359
360	361	362	363	364
365	366	367	368	369
370	371	372	373	374
375	376	377	378	379
380	381	382	383	384
385	386	387	388	389
390	391	392	393	394
395	396	397	398	399
400	401	402	403	404
405	406	407	408	409
410	411	412	413	414
415	416	417	418	419
420	421	422	423	424
425	426	427	428	429
430	431	432	433	434
435	436	437	438	439
440	441	442	443	444
445	446	447	448	449
450	451	452	453	454
455	456	457	458	459
460	461	462	463	464
465	466	467	468	469
470	471	472	473	474
475	476	477	478	479
480	481	482	483	484
485	486	487	488	489
490	491	492	493	494
495	496	497	498	499
500	501	502	503	504
505	506	507	508	509
510	511	512	513	514
515	516	517	518	519
520	521	522	523	524
525	526	527	528	529
530	531	532	533	534
535	536	537	538	539
540	541	542	543	544
545	546	547	548	549
550	551	552	553	554
555	556	557	558	559
560	561	562	563	564
565	566	567	568	569
570	571	572	573	574
575	576	577	578	579
580	581	582	583	584
585	586	587	588	589
590	591	592	593	594
595	596	597	598	599
600	601	602	603	604
605	606	607	608	609
610	611	612	613	614
615	616	617	618	619
620	621	622	623	624
625	626	627	628	629
630	631	632	633	634
635	636	637	638	639
640	641	642	643	644
645	646	647	648	649
650	651	652	653	654
655	656	657	658	659
660	661	662	663	664
665	666	667	668	669
670	671	672	673	674
675	676	677	678	679
680	681	682	683	684
685	686	687	688	689
690	691	692	693	694
695	696	697	698	699
700	701	702	703	704
705	706	707	708	709
710	711	712	713	714
715	716	717	718	719
720	721	722	723	724
725	726	727	728	729
730	731	732	733	734
735	736	737	738	739
740	741	742	743	744
745	746	747	748	749
750	751	752	753	754
755	756	757	758	759
760	761	762	763	764
765	766	767	768	769
770	771	772	773	774
775	776	777	778	779
780	781	782	783	784
785	786	787	788	789
790	791	792	793	794
795	796	797	798	799
800	801	802	803	804
805	806	807	808	809
810	811	812	813	814
815	816	817	818	819
820	821	822	823	824
825	826	827	828	829
830	831	832	833	834
835	836	837	838	839
840	841	842	843	844
845	846	847	848	849
850	851	852	853	854
855	856	857	858	859
860	861	862	863	864
865	866	867	868	869
870	871	872	873	874
875	876	877	878	879
880	881	882	883	884
885	886	887	888	889
890	891	892	893	894
895	896	897	898	899
900	901	902	903	904
905	906	907	908	909
910	911	912	913	914
915	916	917	918	919
920	921	922	923	924
925	926	927	928	929
930	931	932	933	934
935	936	937	938	939
940	941	942	943	944
945	946	947	948	949
950	951	952	953	954
955	956	957	958	959
960	961	962	963	964
965	966	967	968	969
970	971	972	973	974
975	976	977	978	979
980	981	982	983	984
985	986	987	988	989
990	991	992	993	994
995	996	997	998	999
1000	1001	1002	1003	1004
1005	1006	1007	1008	1009
1010	1011	1012	1013	1014
1015	1016	1017	1018	1019
1020	1021	1022	1023	1024
1025	1026	1027	1028	1029
1030	1031	1032	1033	1034
1035	1036	1037	1038	1039
1040	1041	1042	1043	1044
1045	1046	1047	1048	1049
1050	1051	1052	1053	1054
1055	1056	1057	1058	1059
1060	1061	1062	1063	1064
1065	1066	1067	1068	1069
1070	1071	1072	1073	1074
1075	1076	1077	1078	1079
1080	1081	1082	1083	1084
1085	1086	1087	1088	1089
1090	1091	1092	1093	1094
1095	1096	1097	1098	1099
1100	1101	1102	1103	1104
1105	1106	1107	1108	1109
1110	1111	1112	1113	1114
1115	1116	1117	1118	1119
1120	1121	1122	1123	1124
1125	1126	1127	1128	1129
1130	1131	1132	1133	1134
1135	1136	1137	1138	1139
1140	1141	1142	1143	1144
1145	1146	1147	1148	1149
1150	1151	1152	1153	1154
1155	1156	1157	1158	1159
1160	1161	1162	1163	1164
1165	1166	1167	1168	1169
1170	1171	1172	1173	1174
1175	1176	1177	1178	1179
1180	1181	1182	1183	1184
1185	1186	1187	1188	1189
1190	1191	1192	1193	1194
1195	1196	1197	1198	1199
1200	1201	1202	1203	1204
1205	1206	1207	1208	1209
1210	1211	1212	1213	1214
1215	1216	1217	1218	1219
1220	1221	1222	1223	1224
1225	1226	1227	1228	1229
1230	1231	1232	1233	1234
1235	1236	1237	1238	1239
1240	1241	1242	1243	1244
1245	1246	1247	1248	1249
1250	1251	1252	1253	1254
1255	1256	1257	1258	1259
1260	1261	1262	1263	1264
1265	1266	1267	1268	1269
1270	1271	1272	1273	1274
1275	1276	1277	1278	1279
1280	1281	1282	1283	1284
1285	1286	1287	1288	1289
1290	1291	1292	1293	1294
1295	1296	1297	1298	1299
1300	1301	1302	1303	1304
1305	1306	1307	1308	1309
1310	1311	1312	1313	1314
1315	1316	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324
1325	1326	1327	1328	1329
1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339
1340	1341	1342	1343	1344
1345	1346	1347	1348	1349
1350	1351	1352	1353	1354
1355	1356	1357	1358	1359
1360	1361	1362	1363	



Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012

Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012:	



- 1. Regulierungsperiode

Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012

Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012	

EOG	Anfangsbestand	Auflösungsbetrag	Endbestand	Zinssatz		